
Volkssabstimmung

24. November 2024

Erste Vorlage

Bundesbeschluss über den Ausbauschnitt 2023 für die Nationalstrassen

Zweite Vorlage

Änderung des Obligationen- rechts (Mietrecht: Untermiete)

Dritte Vorlage

Änderung des Obligationen- rechts (Mietrecht: Kündigung wegen Eigenbedarfs)

Vierte Vorlage

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Einheitliche Finanzierung der Leistungen)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Erste Vorlage
**Bundesbeschluss über den Ausbauschnitt 2023
für die Nationalstrassen**

In Kürze	→	4–5
Im Detail	→	12
Argumente	→	18
Abstimmungstext	→	22

Zweite Vorlage
Änderung des Obligationenrechts (Mietrecht: Untermiete)

In Kürze	→	6–7
Im Detail	→	24
Argumente	→	28
Abstimmungstext	→	32

Dritte Vorlage
**Änderung des Obligationenrechts (Mietrecht: Kündigung
wegen Eigenbedarfs)**

In Kürze	→	8–9
Im Detail	→	34
Argumente	→	38
Abstimmungstext	→	42

Vierte Vorlage
**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung
(KVG) (Einheitliche Finanzierung der Leistu**

In Kürze	→	10–11
Im Detail	→	44
Argumente	→	52
Abstimmungstext	→	56



Die Videos zu den
Abstimmungen:
admin.ch/videos-de



Die App zu den
Abstimmungen:
VoteInfo

In Kürze

Bundesbeschluss über den Ausbauschnitt 2023 für die Nationalstrassen

Ausgangslage

Bevölkerung und Wirtschaft sind auf moderne und leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen angewiesen. Deshalb investiert der Bund laufend in das Schienen- und Strassennetz. Da sich der Verkehr auf den Nationalstrassen seit 1990 mehr als verdoppelt hat, kommt es an verschiedenen Stellen regelmässig zu Stau. In der Folge weichen Lastwagen und Autos auf Strassen aus, die durch Dörfer und Wohnquartiere führen. Dieser Ausweichverkehr reduziert die Sicherheit und Lebensqualität der Bevölkerung. Bund und Kantone haben den Auftrag, dagegen Massnahmen zu treffen. Dazu gehört es, Engpässe im Nationalstrassennetz durch punktuelle Ausbauten zu beseitigen.

Die Vorlage

Mit dem Ausbauschnitt 2023 wollen Bundesrat und Parlament die Engpässe auf den folgenden sechs Abschnitten beseitigen:

- A1 zwischen Le Vengeron und Nyon
- A1 zwischen Bern-Wankdorf und Schönbühl
- A1 zwischen Schönbühl und Kirchberg
- A2 bei Basel (neuer Rheintunnel)
- A4 bei Schaffhausen (2. Röhre Fäsenstaubtunnel)
- A1 bei St. Gallen (3. Röhre Rosenberg tunnel)

Für diese Projekte sind 4,9 Milliarden Franken vorgesehen. Die Projekte werden durch den motorisierten Verkehr aus dem zweckgebundenen Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds finanziert. Am Bewilligungsverfahren ändert sich nichts: Direkt betroffene Personen, Gemeinden und Verbände können sich zu den einzelnen Projekten äussern und gegebenenfalls Beschwerde vor Gericht einreichen. Gegen den Ausbauschnitt 2023 wurde das Referendum ergriffen. Deshalb stimmen wir darüber ab.

Vorlage im Detail	→	12
Argumente	→	18
Abstimmungstext	→	22

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 29. September 2023 über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Die Nationalstrassen sind an verschiedenen Stellen überlastet und der Verkehr nimmt weiter zu. Die Folgen sind Stau und hohe Kosten für Bevölkerung und Wirtschaft. Bundesrat und Parlament wollen mit sechs Projekten gezielt Engpässe beseitigen, damit Lastwagen und Autos nicht in Wohnquartiere und Dörfer ausweichen.

[admin.ch/ausbau-nationalstrassen](https://www.admin.ch/ausbau-nationalstrassen)

Empfehlung des Referendumskomitees

Nein

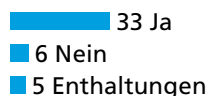
Für das Referendumskomitee ist der geplante Ausbau überteuert und verbraucht zu viel Land. Bestehende Verkehrsprobleme würden nicht gelöst. Ausbauten würden zusätzlichen Verkehr, weiteren Stau, mehr Luftverschmutzung, Lärm und steigende CO₂-Emissionen verursachen. Gefragt sei eine Verkehrsplanung mit Augenmass.

[autobahnausbau-nein.ch](https://www.autobahnausbau-nein.ch)

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



In Kürze

Änderung des Obligationenrechts (Mietrecht: Untermiete)

Ausgangslage

Mieterinnen und Mieter dürfen ihre Wohnung oder einzelne Zimmer vorübergehend untervermieten. Das Gleiche gilt für Geschäftsräume. Manchmal fehlt jedoch die erforderliche Zustimmung der Vermieterin oder des Vermieters oder die Wohnung wird zu teuer untervermietet. Das Parlament will solche Missbräuche verhindern und die Regelungen im Obligationenrecht ändern.

Die Vorlage

Künftig müssen Mieterinnen und Mieter, die Räume untervermieten wollen, das entsprechende Gesuch an die Vermieterin oder den Vermieter schriftlich stellen. Zudem müssen sie für die Untervermietung über eine schriftliche Zustimmung der Vermieterin oder des Vermieters verfügen. Neu darf die Vermieterin oder der Vermieter eine Untervermietung insbesondere dann ablehnen, wenn sie mehr als zwei Jahre dauern soll. Verletzt die Mieterin oder der Mieter die Pflichten im Zusammenhang mit der Untermiete, so kann die Vermieterin oder der Vermieter schriftlich mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, so kann die Vermieterin oder der Vermieter den Mietvertrag mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen, darum kommt es zur Abstimmung.

Vorlage im Detail	→	24
Argumente	→	28
Abstimmungstext	→	32

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Änderung vom 29. September 2023 des Obligationenrechts (Mietrecht: Untermiete) annehmen?**

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Die Gesetzesänderung soll Missbräuche bei der Untermiete verhindern. Das ist nötig, weil die Entwicklung auf dem Mietwohnungsmarkt und die Verbreitung von Onlineplattformen zu mehr Missbräuchen geführt haben. Die Mieterinnen und Mieter haben aber weiterhin ein Recht auf das Untervermieten.

admin.ch/untermiete

Empfehlung des Referendumskomitees

Nein

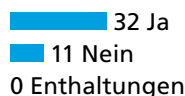
Gemäss Referendumskomitee schränkt die Vorlage die bewährte Untermiete massiv ein. Diese Schikane treffe Hunderttausende und sei Teil eines grossen Angriffs auf den Mieterschutz. Künftig drohe wegen Bagatellen die Kündigung. Es gehe darum, leichter kündigen und danach die Mieten noch stärker erhöhen zu können.

mietrechts-angriff-nein.ch

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



In Kürze

Änderung des Obligationenrechts (Mietrecht: Kündigung wegen Eigenbedarfs)

Ausgangslage

Das Obligationenrecht sieht vor, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von vermieteten Wohnungen oder Geschäftsräumen diese rasch selbst nutzen können. Dieser sogenannte Eigenbedarf spielt insbesondere in drei Fällen eine Rolle: Erstens darf, wer eine Immobilie kauft, den Mieterinnen und Mietern mit der gesetzlichen Frist von drei Monaten bei Wohnungen und von sechs Monaten bei Geschäftsräumen kündigen – auch wenn der bestehende Mietvertrag eine längere Kündigungsfrist vorsieht. Zweitens dürfen Eigentümerinnen und Eigentümer bei Eigenbedarf auch während der dreijährigen Sperrfrist kündigen, die nach einem Rechtsstreit mit der Mieterschaft gelten kann. Drittens spielt der Eigenbedarf im Zusammenhang mit der sogenannten Mieterstreckung bei Härtefällen eine Rolle. Diese ermöglicht es Mieterinnen und Mietern, nach einer Kündigung länger in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen zu bleiben.

Die Vorlage

Heute ist die Voraussetzung für den Eigenbedarf streng: Er muss dringend sein. Mit der neuen Regelung genügt es, wenn der Eigenbedarf bedeutend und aktuell ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann das besser nachweisen und deshalb einfacher kündigen. Zudem führt die neue Regelung zu kürzeren Mieterstreckungen. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen, darum kommt es zur Abstimmung.

Vorlage im Detail	→	34
Argumente	→	38
Abstimmungstext	→	42

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Änderung vom 29. September 2023 des Obligationenrechts (Mietrecht: Kündigung wegen Eigenbedarfs) annehmen?**

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Der Schutz des Eigentums ist für Bundesrat und Parlament ein wichtiger Wert. Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen oder Geschäftsräumen sollen diese bei Bedarf rasch selbst nutzen können. Mit der Vorlage wird es einfacher, Eigenbedarf geltend zu machen. Dies kann die oft langen Rechtsverfahren verkürzen.

[admin.ch/kuendung-eigenbedarf](https://www.admin.ch/kuendung-eigenbedarf)

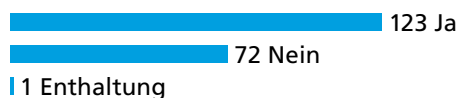
Empfehlung des Referendumskomitees

Nein

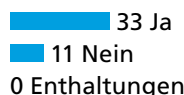
Das Referendumskomitee macht geltend, dass eine Kündigung wegen Eigenbedarfs heute schon möglich sei. Die neue Regelung diene in Wirklichkeit dazu, den Mieterinnen und Mietern leichter kündigen zu können und danach die Mieten noch stärker zu erhöhen. Das sei Teil eines grossen Angriffs auf den Mieterschutz.

[mietrechts-angriff-nein.ch](https://www.mietrechts-angriff-nein.ch)

Abstimmung im Nationalrat

 123 Ja
72 Nein
1 Enthaltung

Abstimmung im Ständerat

 33 Ja
11 Nein
0 Enthaltungen

In Kürze

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Einheitliche Finanzierung der Leistungen)

Ausgangslage

In der Schweiz werden die Leistungen, die von der obligatorischen Krankenversicherung gedeckt sind, nicht einheitlich finanziert. Bei ambulanten Behandlungen (in der Arztpraxis, beim Therapeuten oder im Spital ohne Übernachtung) bezahlt die Krankenkasse. Bei stationären Behandlungen (im Spital mit Übernachtung) übernimmt der Kanton mindestens 55 Prozent der Kosten, bei Pflegeleistungen zu Hause oder im Pflegeheim knapp die Hälfte. Den Rest übernimmt jeweils die Krankenkasse. Dies führt zu Fehlanreizen: Patientinnen und Patienten werden unnötig oft stationär behandelt, auch wenn eine ambulante Behandlung medizinisch sinnvoller und insgesamt günstiger wäre.

Die Vorlage

Das Parlament hat mit einer Änderung des Krankenversicherungsgesetzes beschlossen, dass alle Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung von Krankenkassen und Kantonen gemeinsam und nach demselben Verteilschlüssel finanziert werden. Die Kantone übernehmen neu bei allen Leistungen mindestens 26,9 Prozent der Kosten, die Krankenkassen höchstens 73,1 Prozent. Diese einheitliche Finanzierung soll Fehlanreize verringern sowie ambulante Behandlungen und die Zusammenarbeit von Ärztinnen, Therapeuten, Pflegenden und Apothekerinnen fördern. Da Kantone und Krankenkassen alle Leistungen gemeinsam finanzieren, haben sie ein grösseres Interesse, die jeweils medizinisch sinnvollste und günstigste Behandlung zu fördern. Das soll auch die Prämienzahlenden entlasten. Gegen die Reform wurde das Referendum ergriffen.

Vorlage im Detail	→	44
Argumente	→	52
Abstimmungstext	→	56

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Änderung vom 22. Dezember 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Einheitliche Finanzierung der Leistungen) annehmen?**

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Für Bundesrat und Parlament reduziert die einheitliche Finanzierung kostentreibende Fehlanreize im Gesundheitswesen. Sie fördert ambulante Behandlungen und hilft, unnötige Spitalaufenthalte zu vermeiden. Damit wird die Qualität der medizinischen Versorgung verbessert und es werden Kosten gespart.

[admin.ch/finanzierung-gesundheitsleistungen](https://www.admin.ch/finanzierung-gesundheitsleistungen)

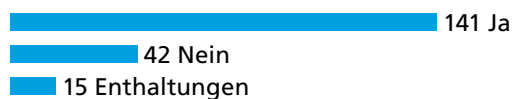
Empfehlung des Referendumskomitees

Nein

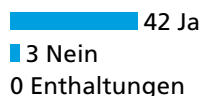
Für das Komitee erhalten die Krankenkassen mit der Reform zu viel Kontrolle über unser Gesundheitssystem. Die Reform zwingt die Bevölkerung, noch höhere Prämien zu bezahlen, sie fördere eine Zweiklassenmedizin und sie beschleunige den Leistungsabbau bei der Pflege zu Hause und im Pflegeheim.

[stop-efas.ch](https://www.stop-efas.ch)

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



Im Detail**Bundesbeschluss über
den Ausbauschnitt 2023
für die Nationalstrassen**

Argumente Referendumskomitee	→	18
Argumente Bundesrat und Parlament	→	20
Abstimmungstext	→	22

Ausgangslage

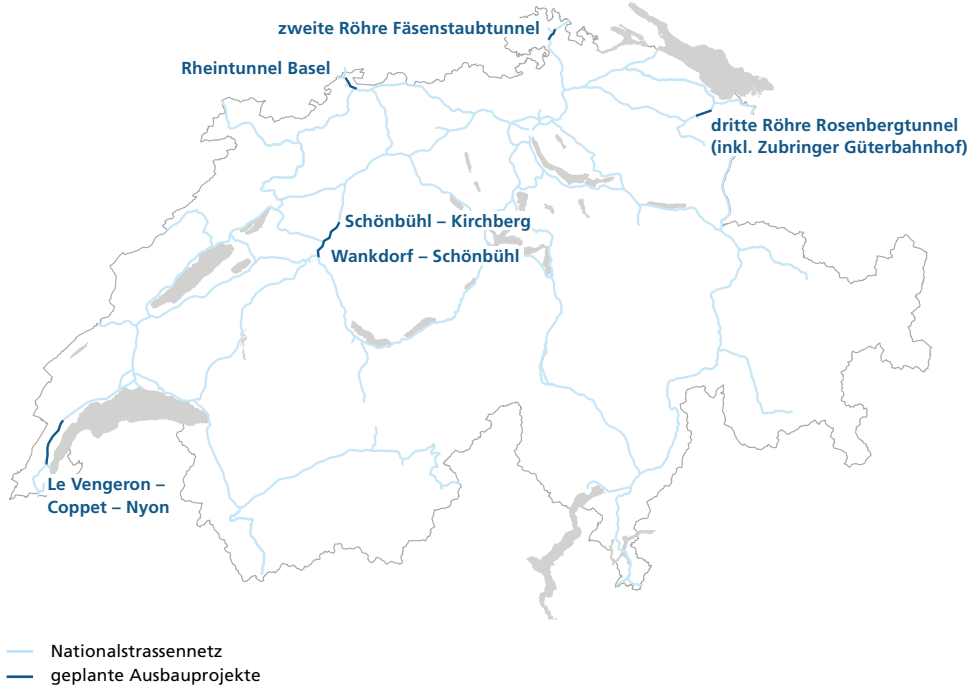
Die Mobilität der Bevölkerung und der Transport von Gütern erfordern ein funktionierendes Strassen- und Schienennetz. Die Nationalstrassen sind aber an verschiedenen Stellen überlastet, weil der Verkehr immer mehr zunimmt. Die Folgen sind stockender Verkehr und Stau. Im Jahr 2023 gab es auf dem Nationalstrassennetz über 48 000 Staustunden.¹ Diese Überlastung behindert die Mobilität der Bevölkerung und schadet der Wirtschaft. Der Zeitverlust durch Stau verursacht der Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft erhebliche Kosten. Zudem wird es immer schwieriger, Bauarbeiten ohne grössere Verkehrseinschränkungen durchzuführen. Staut sich der Verkehr auf den Autobahnen, weichen Autos und Lastwagen in Städte, Dörfer und Quartiere aus. Dieser Ausweichverkehr verursacht Lärm und erhöht das Unfallrisiko. Aus diesen Gründen investiert der Bund in den Erhalt und Ausbau der Nationalstrassen.

1 Die Anzahl Staustunden ist die Dauer der Staus von deren Beginn bis zu deren Auflösung in Stunden. Bundesamt für Strassen (2024): Verkehrsentwicklung und Verkehrsfluss. Ausgabe 2023, S. 25 (astra.admin.ch > Themen > Nationalstrassen > Verkehrsfluss und Stauaufkommen > Bericht Verkehrsfluss Nationalstrassen > Verkehrsentwicklung und Verfügbarkeit der Nationalstrassen Jahresbericht 2023).

Projekte des Ausbaus bauschritts 2023

Um Staus auf den Autobahnen zu reduzieren, sollen Engpässe auf sechs Abschnitten beseitigt werden.

Geplante Ausbauprojekte für die Nationalstrassen



Genferseeregion

Auf der A1 zwischen Le Vengeron und Nyon gibt es häufig Stau und stockenden Kolonnenverkehr. Mit dem Ausbau der Autobahn kann der bestehende Engpass auf dieser wichtigen Nationalstrassenverbindung beseitigt werden.

Region Bern

Die A1 in der Region Bern wird täglich von rund 110000 Fahrzeugen befahren² und zählt zu den am stärksten genutzten Abschnitten des Nationalstrassennetzes. Entsprechend häufig kommt es hier zu Stau und Ausweichverkehr. Darum soll die A1 im Kanton Bern zwischen Wankdorf und Schönbühl sowie zwischen Schönbühl und Kirchberg ausgebaut werden.

Stadt Basel

Die Osttangente der A2 führt mitten durch die Stadt Basel und ist regelmässig überlastet. Sie soll durch den Bau des Rheintunnels entlastet werden. Der Transit- und Güterverkehr von und nach Deutschland und Frankreich soll künftig durch den neuen Rheintunnel fahren. Die Osttangente würde danach dem regionalen Verkehr von Basel zur Verfügung stehen. So sollen die Quartiere vom Verkehr entlastet werden.

Stadt Schaffhausen

Die A4 in Schaffhausen ist eine bedeutende Transitachse. Mit dem Bau einer zweiten Röhre des Fäsenstaubtunnels soll der Verkehr künftig richtungsgetreunt durch zwei Tunnelröhren geführt werden. Dies würde die Verkehrssicherheit erhöhen und es zudem ermöglichen, den bestehenden Tunnel zu sanieren, ohne die Nationalstrasse zu sperren.

Stadt St. Gallen

Die Autobahn in der Stadt St. Gallen ist regelmässig überlastet. Mit dem Bau einer dritten Röhre des Rosenberg-tunnels soll ein Engpass beseitigt werden. Zudem könnten Autos und Lastwagen durch die dritte Röhre fahren, wenn die bestehenden Röhren bei der geplanten Sanierung geschlossen werden müssen. Mit dem Bau des Zubringers Güterbahnhof soll das städtische Strassennetz zudem vom Verkehr der Region Teufen/Appenzell entlastet werden.

2 Bundesamt für Strassen: Schweizerische automatische Strassenverkehrszählung. Jahresergebnisse 2023 ([🔗astra.admin.ch](https://astra.admin.ch) > Dokumentation > Daten und Informationsprodukte > Verkehrsdaten > Daten und Publikationen > Schweizerische automatische Strassenverkehrszählung (SASVZ) > Monats- und Jahresergebnisse > Archiv 2023 > Jahresergebnisse 2023 > DTV > 056 SCHOENBUEHL, GRAUHOLZ [AB]).

Kosten und Finanzierung

Für diese Projekte sind Kosten von 4,9 Milliarden Franken geplant.³ Die Finanzierung erfolgt aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds. Der Fonds wird vom motorisierten Verkehr hauptsächlich über den Mineralölsteuerzuschlag sowie die Autobahnvignette und die Automobilsteuer finanziert. Die sechs Projekte belasten den Bundeshaushalt nicht.

Natur und Umwelt

Um die Eingriffe in Natur und Umwelt auszugleichen, werden Ersatzmassnahmen und Renaturierungen durchgeführt: Wälder werden wieder aufgeforstet, Bäche offengelegt, Wiesen und Böschungen aufgewertet, Tümpel für Amphibien geschaffen sowie Hecken und Feuchtwiesen angelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfungen stellen sicher, dass sämtliche Umweltschutz-Vorschriften eingehalten werden. Ausserdem werden auf den Abschnitten lärmarme Beläge eingebaut, Lärmschutzwände errichtet und Filteranlagen erstellt, die das abfliessende Strassenabwasser reinigen.

Landverbrauch

Alle Projekte werden so geplant, dass der Landverbrauch möglichst klein ausfällt. Beansprucht werden rund 0,53 Quadratkilometer Land. Davon handelt es sich bei rund 0,1 Quadratkilometern um sogenannte Fruchtfolgeflächen. Das sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, die besonders fruchtbar sind. Die beanspruchten Fruchtfolgeflächen werden kompensiert, indem andere Flächen aufgewertet werden.

Beschwerdemöglichkeit

Die Vorlage ändert nichts an den ordentlichen Bewilligungsverfahren. Jedes der sechs Projekte wird öffentlich aufgelegt. Direkt betroffene Personen, Gemeinden und Verbände haben so die Möglichkeit, sich zu den einzelnen Projekten zu äussern und gegebenenfalls Beschwerden vor Gericht einzureichen.

3 Die 4,9 Milliarden Franken setzen sich zusammen aus den konkreten Kosten der Projekte des Ausbaus 2023 (Le Vengeron – Coppet / Coppet – Nyon, Wankdorf – Schönbühl, Schönbühl – Kirchberg, 3. Röhre Rosenbergtunnel, Rheintunnel Basel, 2. Röhre Fäsenstaubtunnel; vgl. Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 2023, BBl 2023 865, S. 53 [fedlex.admin.ch](https://www.fedlex.admin.ch) > Bundesblatt > Ausgaben des Bundesblattes > 2023 > 6. April 2023).

Argumente

Referendumskomitee

Der geplante Autobahn-Ausbau ist übertrieben, überholt und übersteuert. Bestehende Verkehrsprobleme würden nicht gelöst: Erfahrungen aus der Vergangenheit und die Verkehrsforschung zeigen, dass Ausbauten zusätzlichen Verkehr verursachen und zu weiteren Staus, mehr Luftverschmutzung, Lärm und steigenden CO₂-Emissionen führen. Jetzt ist eine zukunftsfähige Verkehrsplanung mit Augenmass gefragt. Eine Allianz aus rund 50 Organisationen unterstützt darum das Referendum gegen den Autobahn-Ausbau.

Autobahn-Ausbau ist übersteuert

Für den Autobahn-Ausbau sollen rund 5 Milliarden Franken ausgegeben werden. Hinzu kommen später hunderte Millionen für Unterhalts- und Instandhaltungsarbeiten. Mehr als die Hälfte des Geldes fliesst in den Autobahn-Ausbau in den Kantonen Genf und Basel-Stadt und fördert dort den Strassenverkehr. Angesichts der Klimakrise ist diese Politik unhaltbar.

Natur- und Kulturland geht verloren

Mit den Autobahn-Projekten würden über 400 000 m² Landwirtschafts- und Grünflächen verloren gehen – grosse Teile davon sind heute wertvolle Fruchtfolgeflächen und Wälder. Während der jeweiligen Bauphasen würde der Landverschleiss noch erheblich grösser ausfallen. Hinzu kommt, dass mehr Kapazitäten der Autobahnen die weitere Zersiedelung fördern. Die Asphaltierung der Schweiz wird weiter vorangetrieben.

Mehr Verkehr, mehr Lärm, mehr Abgase

Der Ausbau von Strassen führt nur kurzfristig zu einer Entlastung. Mittelfristig wird ein Verkehrswachstum bewirkt. Dadurch entstehen nach wenigen Jahren neue Staus. Mehr Verkehr bedeutet auch mehr Lärm. Bereits heute leiden rund eine Million Menschen in der Schweiz unter zu hoher und gesundheitsschädigender Lärmbelastung. Sind noch mehr Menschen von übermässigem Lärm betroffen, steigen die Kosten für die Allgemeinheit: Sei es wegen steigender Ausgaben für das Gesundheitswesen oder Kosten für Lärmsanierungen. Mit dem Ausbau der Autobahnen nimmt auch der Aus

stoss von Abgasen zu. Der Strassenverkehr ist der grösste CO₂-Verursacher der Schweiz. Bereits der Bau von Autobahnen verursacht aufgrund der grossen Mengen an Beton und Stahl enorme CO₂-Emissionen.

Betroffene gegen Autobahn-Ausbau

Die Ausbauprojekte werden von der lokalen Bevölkerung und teilweise auch von den kommunalen Behörden abgelehnt. Viele direkt tangierten Gemeinden sind gegen den Ausbau, weil sie erkannt haben, dass ihre Dörfer vom zusätzlichen Verkehr überrollt werden.

Bessere Lösungen fördern und stärken

Beim Autobahn-Ausbau haben Bundesrat und Parlament das Augenmass verloren. Statt des Autoverkehrs müssen der ÖV gefördert und der Veloverkehr gestärkt werden. Diese Verkehrsmittel sind umweltfreundlich und bewirken eine Verlagerung.

Empfehlung des Referendums- komitees

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

 autobahnausbau-nein.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Bevölkerung und Wirtschaft sind auf eine moderne und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur angewiesen. Auf den Nationalstrassen sind heute aber mehr als doppelt so viele Fahrzeuge unterwegs wie 1990. An verschiedenen Punkten kommt es regelmässig zu Stau. In der Folge weichen Lastwagen und Autos in Städte, Dörfer und Wohnquartiere aus. Mit dem Ausbausritt 2023 will der Bund Engpässe auf sechs Abschnitten beseitigen sowie Städte und Gemeinden von Ausweichverkehr entlasten. Damit leisten die Projekte einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Die Vorlage sieht keine neuen Abgaben vor. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Stau verhindern

Wegen Stau steht der Verkehr auf dem Nationalstrassennetz jedes Jahr während über 48 000 Stunden still. Die Staus verursachen der Schweizer Volkswirtschaft jährlich erhebliche Kosten. Deshalb braucht es gezielte Massnahmen wie Spurenausbau und neue Tunneln.

Ausweichverkehr vermeiden

Bei Stau auf der Autobahn fahren Autos und Lastwagen durch Städte, Dörfer und Wohnquartiere. Die Bevölkerung leidet unter diesem Ausweichverkehr: Er führt zu höheren Lärm- und Abgasbelastungen, Störungen im lokalen Verkehr und Verspätungen im öffentlichen Verkehr. Zuverlässig funktionierende Autobahnen vermeiden Ausweichverkehr und erhöhen die Verkehrssicherheit.

Sicherheit erhöhen

Autobahnen sind grundsätzlich sichere Strassen, weil es keinen Gegenverkehr gibt. Stau und Ausweichverkehr führen dagegen zu mehr Unfällen. Deshalb erhöht die Beseitigung von Engpässen die Sicherheit sowohl auf den Autobahnen als auch in den Städten und Dörfern nahe der Autobahn.

Wohngebiete entlasten

Autobahnen sind auch Umfahrungsstrassen. Sie entlasten Städte, Dörfer und Wohnquartiere vom Durchgangsverkehr. Das schafft Raum für den Ausbau von Fuss- und Velowegen und für die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs.

**Eingriffe
kompensieren**

Für den Spurausbau benötigtes Land wird den Eigentümerinnen und Eigentümern voll entschädigt. Die beanspruchten Flächen, die für die Landwirtschaft besonders wichtig sind (sogenannte Fruchtfolgeflächen), werden kompensiert. Eingriffe in die Umwelt werden mit Ersatzmassnahmen und Renaturierungen ausgeglichen, beispielsweise durch Aufforstung.

**Unterhaltsarbeiten
erleichtern**

Drei der sechs Projekte betreffen Tunnels. Durch den Bau zusätzlicher Röhren muss der Verkehr auch bei Unterhaltsarbeiten oder schweren Unfällen nicht mehr durch Städte, Dörfer und Wohnquartiere ausweichen. Der Verkehr bleibt während der notwendigen Unterhaltsarbeiten auf der Autobahn.

**Empfehlung von
Bundesrat und
Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Bundesbeschluss über den Ausbauschnitt 2023 für die Nationalstrassen anzunehmen.

Ja

[🔗 admin.ch/ausbau-nationalstrassen](https://www.admin.ch/ausbau-nationalstrassen)

§

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über den Ausbauschnitt 2023 für die Nationalstrassen vom 29. September 2023

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 11b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960¹
über die Nationalstrassen,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 2023²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für den Ausbau der Nationalstrassen wird der Ausbauschnitt 2023 beschlossen.

² Dieser umfasst die folgenden Kapazitätserweiterungen:

- a. Wankdorf–Schönbühl (BE);
- b. Schönbühl–Kirchberg (BE);
- c. 3. Röhre Rosenbergtunnel, inklusive Spange Güterbahnhof (SG);
- d. Rheintunnel Basel (BS/BL);
- e. 2. Röhre Fäsenstaubtunnel SH);
- f. Le Vengeron–Coppet–Nyon (GE/VD), sofern der Bundesrat das generelle Projekt bis am 31. Dezember 2023 genehmigt hat.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ SR 725.11

² BBl 2023 865

Im Detail**Änderung des Obligationen-
rechts (Mietrecht: Untermiete)**

Argumente Referendumskomitee	→	28
Argumente Bundesrat und Parlament	→	30
Abstimmungstext	→	32

Ausgangslage

Heute darf eine Mieterin oder ein Mieter die Wohnung, das Geschäftslokal oder einzelne Räume untervermieten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn jemand vorübergehend ins Ausland geht oder die Wohnkosten mit weiteren Personen teilen will. Manchmal verlangen Mieterinnen und Mieter aber einen zu hohen Untermietzins oder holen die erforderliche Zustimmung der Vermieterin oder des Vermieters nicht ein. Das Parlament will solche Missbräuche gezielter bekämpfen. Es hat entschieden, dass die geltenden Regeln für die Untermiete von Miet- und Pachtobjekten angepasst werden sollen. Der Bundesrat war ursprünglich der Meinung, dass solche Missbräuche bereits mit dem heutigen Gesetz bekämpft werden können.

Zweck der Untermiete

Die Untermiete ermöglicht es einer Mieterin oder einem Mieter, eine Wohnung während einer längeren Abwesenheit weiterzugeben, um sie danach wieder selbst zu nutzen. Häufig geht es auch darum, ein einzelnes Zimmer unterzuvermieten, um die Wohnkosten zu teilen, beispielsweise bei Wohngemeinschaften oder wenn die Wohnung nach dem Auszug der Kinder zu gross geworden ist. Einnahmen aus der Untermiete erhöhen die Zahlungsfähigkeit der Mieterin oder des Mieters; das liegt auch im Interesse der Vermieterin oder des Vermieters.

Missbräuchliche Untervermietung

Eine Untervermietung kann jedoch auch missbräuchlich erfolgen und zu Nachteilen für die Vermieterin oder den Vermieter führen, beispielsweise wenn ein Mieter ein Zimmer an eine Musikerin untervermietet, die dort lautstark und lange übt, oder wenn zu viele Personen in einer Wohnung leben und diese Überbelegung zu grösserer Abnutzung oder Störung anderer Mietparteien führt. Ein Missbrauch liegt auch vor, wenn Mieterinnen und Mieter die Räume zu teuer oder ohne Wissen der Vermieterin oder des Vermieters untervermieten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Wohnung über eine Onlineplattform untervermietet wird.

Strengere Regeln

Die neue Regelung soll solche Missbräuche bei der Untermiete verhindern. Künftig müssen Mieterinnen und Mieter ein schriftliches Gesuch stellen, wenn sie Räume untervermieten wollen. Zudem müssen sie für die Untervermietung über die schriftliche Zustimmung der Vermieterin oder des Vermieters verfügen. Sowohl das Gesuch als auch die Zustimmung müssen entweder handschriftlich unterzeichnet oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Ein einfaches E-Mail genügt also nicht. Mieterinnen und Mieter sind neu verpflichtet, die Vermieterin oder den Vermieter über Änderungen zu informieren, zum Beispiel wenn die Untermieterin oder der Untermieter wechselt oder wenn sie den Untermietzins erhöhen.









Verweigerung der Untermiete

Heute müssen Vermieterinnen und Vermieter einer Untermiete in den meisten Fällen zustimmen. Sie dürfen sie nur dann verbieten, wenn die Mieterin oder der Mieter die Bedingungen der Untermiete (zum Beispiel die Höhe des Untermietzinses) nicht bekannt gibt, wenn der Untermietzins zu hoch ist oder wenn der Vermieterin oder dem Vermieter wesentliche Nachteile entstehen, zum Beispiel wenn andere Mieterinnen und Mieter gestört würden. Neu könnten Vermieterinnen und Vermieter eine Untermiete auch dann verbieten, wenn sie mehr als zwei Jahre dauern soll. Zudem könnte künftig die Zustimmung aus Gründen verweigert werden, die das Gesetz zwar nicht ausdrücklich erwähnt, die aber eine Ablehnung der Untermiete ebenfalls rechtfertigen.

Kündigungsrecht

Verletzen Mieterinnen und Mieter die Regeln zur Untermiete, dürfen ihnen die Vermieterinnen und Vermieter kündigen. Neu weist das Gesetz auf dieses Recht ausdrücklich hin: Die Kündigung ist zum Beispiel möglich, wenn Mieterinnen und Mieter ohne schriftliche Zustimmung untervermieten, falsche Angaben machen oder nicht über Änderungen während der Untermiete informieren. Vor einer allfälligen Kündigung muss die Vermieterin oder der Vermieter schriftlich mahnen. Verletzt die Mieterin oder der Mieter die Regeln zur Untermiete trotz Mahnung weiterhin, darf die Vermieterin oder der Vermieter mit einer Frist von 30 Tagen kündigen.

Wann kann die Vermieterin oder der Vermieter Nein sagen zu einer Untermiete?

Heutige Bestimmungen	Nach Annahme der Vorlage	
		Wenn der Untermietzins zu hoch ist.
		Wenn die Mieterin oder der Mieter nicht über die Bedingungen der Untermiete informiert.
		Wenn der Vermieterin oder dem Vermieter «wesentliche Nachteile» entstehen.
		Wenn die Untermiete mehr als zwei Jahre dauern soll.
		Wenn andere Gründe vorliegen, die ein Nein zur Untermiete rechtfertigen.

Regelung bei Pachtverträgen

Auch Pächterinnen und Pächter müssen bereits heute über die Zustimmung der Verpächterin oder des Verpächters verfügen, wenn sie Räume an eine Drittperson weitergeben wollen. Geschieht dies durch einen Mietvertrag, so kommen die neuen Bestimmungen für die Untermiete sinngemäss zur Anwendung. Bei einer Unterpacht gilt weiterhin die bisherige Regelung: Die Verpächterin oder der Verpächter kann die Zustimmung ohne Begründung verweigern.

Argumente

Referendumskomitee

Die bewährte Untermiete soll massiv eingeschränkt werden. Diese Vorlage ist zusammen mit jener zum Eigenbedarf Teil eines grossen Angriffs auf den Mieterschutz. Die mächtige Immobilien-Lobby will Mietenden einfacher kündigen können, um danach die Mieten noch stärker zu erhöhen. Die Untermiete wird nicht nur erschwert: Künftig droht der Rauswurf wegen Bagatellen innerhalb von 30 Tagen. Die Rechte der Mieterinnen und Mieter werden damit weiter geschwächt.

Untermiete hat sich bewährt

Die Einschränkung der Untermiete trifft Hunderttausende. Den Angestellten, der für die Arbeit ins Ausland geht und seine Wohnung untervermietet, die Studentin, die für ihr WG-Zimmer einen Untermietvertrag unterschreibt oder ältere Menschen, denen ihre Wohnung zu gross ist und die dank der Untermiete Wohnraum und Miete teilen. Auch für Mietende von Geschäftsräumen sind Bürokratisierung und Einschränkung der Untermiete einschneidend.

Missbräuche sind bereits verboten

Die Einschränkung der Untermiete ist eine reine Schikane. Sie ist schon heute nur mit Einwilligung der Vermieterin oder des Vermieters möglich. Ausserdem ist es verboten, zu hohe Mieten für die Untermiete zu verlangen. Das Missbrauchspotenzial ist also sehr gering. Konkrete Fälle sind selten. Künftig wäre das Recht zur Untervermietung stark eingeschränkt. Die Vermieterseite könnte eine Untermiete sehr einfach ablehnen.

Mieten in der Schweiz sind zu hoch

Die Einschränkung der Untermiete dient vor allem der Profitmaximierung der Immobilien-Wirtschaft. Die Mieten sind in den letzten Jahrzehnten explodiert, weit über die gesetzlichen Limiten hinaus. So zahlen die Mieterinnen und Mieter jährlich mehrere Milliarden Franken zu viel – für missbräuchliche Renditen. Treiber dieses Missstandes sind Mietzinserhöhungen nach einem Mieter-Wechsel.

Kündigungsschutz wird geschwächt

Die Einschränkung der Untermiete ist also nur ein Vorwand, um den Kündigungsschutz zu schwächen. Mit dem neuen Gesetz können Vermietende schon bei kleinen Versäumnissen eine Kündigung aussprechen. Mit den entsprechend negativen Folgen für die Mieterinnen und Mieter: Erstens, weil der Wohnungsverlust für Betroffene schlimm ist. Zweitens, weil die meisten Wohnungen danach teurer neu vermietet werden und das Mietzinsniveau weiter steigt.


Noch mehr Macht für Immo- Konzerne

Die Einschränkung der Untermiete schwächt ohne Not die Rechte der Mietenden. Dabei bevorteilt das Mietrecht schon heute die Vermietenden. Kommt die Vorlage durch, verschiebt sich das Ungleichgewicht noch stärker zulasten der Mieterinnen und Mieter.

Empfehlung des Referendums- komitees

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

 mietrechts-angriff-nein.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Für viele Mieterinnen und Mieter ist es wichtig, dass sie Räume untervermieten können. Das kann auch im Interesse der Vermieterinnen und Vermieter sein. Die angespannte Lage auf dem Mietwohnungsmarkt und die Verbreitung von Onlineplattformen begünstigen jedoch Missbräuche bei der Untermiete. Deshalb braucht es klarere Regeln. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Missbräuche verhindern

Die Änderungen dienen dazu, Missbräuche bei der Untermiete zu verhindern. Sie sollen darüber hinaus sicherstellen, dass eine Vermieterin oder ein Vermieter weiss, wer die Wohn- oder Geschäftsräume tatsächlich gebraucht. Die Möglichkeit, die Untermiete auf zwei Jahre zu begrenzen, verhindert in vielen Fällen, dass die Mieterin oder der Mieter durch eine längere Untermiete einen missbräuchlichen Gewinn erzielt.

Vorteile bleiben

Mieterinnen und Mieter können die Vorteile der Untermiete weiterhin nutzen. Sie dürfen eine Wohnung, ein Geschäftslokal oder einzelne Räume auch künftig untervermieten. Die neuen Regeln erschweren aber Missbrauch, zum Beispiel übertrennte Untermietzinse. Davon profitieren auch die Untermieterinnen und Untermieter.

Verbesserte Rechtssicherheit

Die Untermiete wird an klare Voraussetzungen geknüpft: Die Mieterin oder der Mieter muss das Gesuch schriftlich stellen und braucht die schriftliche Zustimmung der Vermieterin oder des Vermieters. Zudem ist für die Mieterinnen und Mieter klarer, welche Pflichten für sie bei der Untermiete gelten.

Klare Kündigungsregel

Bereits heute kann die Vermieterin oder der Vermieter das Mietverhältnis wegen einer unzulässigen Untervermietung kündigen. Künftig soll dies ausdrücklich im Gesetz stehen. Das schafft Klarheit. Die Mieterinnen und Mieter bleiben geschützt: Die Vermieterin oder der Vermieter darf erst nach erfolgloser schriftlicher Mahnung kündigen.


**Raum für
individuelle
Vereinbarungen**

Vermieterinnen und Vermieter dürfen ihren Mieterinnen und Mietern im Mietvertrag oder im Einzelfall weiterhin zusätzliche Möglichkeiten der Untermiete einräumen. Auf diese Weise können sie die jeweiligen Interessen berücksichtigen. Beispielsweise können sie eine Untermietdauer von mehreren Jahren ermöglichen oder mit der Mieterin die Bedingungen für eine Untervermietung über Onlineplattformen vereinbaren.

**Empfehlung von
Bundesrat und
Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung des Obligationenrechts (Mietrecht: Untermiete) anzunehmen.

Ja

 [admin.ch/untermiete](https://www.admin.ch/untermiete)

§

Abstimmungstext

Obligationenrecht

(Mietrecht: Untermiete)

Änderung vom 29. September 2023

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 18. August 2022¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Oktober 2022²,
beschliesst:

I

Das Obligationenrecht³ wird wie folgt geändert:

Art. 262

K. Untermiete

¹ Der Mieter kann die Sache mit der schriftlichen Zustimmung des Vermieters ganz oder teilweise untervermieten.

² Haben die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, so muss der Mieter ein Untermietbegehren schriftlich beim Vermieter stellen; das Begehren muss enthalten:

- a. die Namen der Untermieter;
- b. die Vertragsbedingungen, insbesondere das Untermietobjekt, den Gebrauchszweck, den Untermietzins und die Untermietdauer.

³ Er muss den Vermieter über Änderungen der Angaben gemäss Absatz 2 während der Untermietdauer informieren.

⁴ Der Vermieter kann die Zustimmung insbesondere verweigern, wenn:

- a. der Mieter sich weigert, die Angaben gemäss den Absätzen 2 und 3 bekanntzugeben;
- b. die Bedingungen der Untermiete im Vergleich zu denjenigen des Hauptmietvertrags missbräuchlich sind;
- c. dem Vermieter aus der Untermiete wesentliche Nachteile entstehen;
- d. eine Untermietdauer von mehr als zwei Jahren vorgesehen ist.

¹ BBl 2022 2081

² BBl 2022 2622

³ SR 220

§

⁵ Der Mieter haftet dem Vermieter dafür, dass der Untermieter die Sache nicht anders gebraucht, als es ihm selbst gestattet ist. Der Vermieter kann den Untermieter unmittelbar dazu anhalten.

⁶ Erfolgt die Untermiete ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters oder hat der Mieter falsche Angaben gemacht oder den Vermieter über Änderungen gemäss Absatz 3 nicht informiert, so kann der Vermieter dem Mieter nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen kündigen.

Art. 291

H. Unterpacht

¹ Der Pächter kann die Sache mit Zustimmung des Verpächters ganz oder teilweise unterverpachten oder vermieten. Bei einer Vermietung muss die Zustimmung des Verpächters schriftlich erfolgen.

² Der Pächter muss ein Mietbegehren schriftlich beim Verpächter stellen; das Begehren muss enthalten:

- a. die Namen der Mieter;
- b. die Vertragsbedingungen, insbesondere das Mietobjekt, den Gebrauchszweck, den Mietzins und die Mietdauer.

³ Er muss den Verpächter über Änderungen der Angaben gemäss Absatz 2 während der Mietdauer informieren.

⁴ Der Verpächter kann die Zustimmung zur Vermietung einzelner zur Sache gehörender Räume insbesondere verweigern, wenn:

- a. der Pächter sich weigert, die Angaben gemäss den Absätzen 2 und 3 bekanntzugeben;
- b. die Bedingungen der Miete im Vergleich zu denjenigen des Pachtvertrages missbräuchlich sind;
- c. dem Verpächter aus der Vermietung wesentliche Nachteile entstehen;
- d. eine Mietdauer von mehr als zwei Jahren vorgesehen ist.

⁵ Der Pächter haftet dem Verpächter dafür, dass der Unterpächter oder der Mieter die Sache nicht anders benutzt, als es ihm selbst gestattet ist. Der Verpächter kann den Unterpächter oder den Mieter unmittelbar dazu anhalten.

⁶ Erfolgt die Miete ohne schriftliche Zustimmung des Verpächters oder hat der Pächter falsche Angaben gemacht oder den Verpächter über Änderungen gemäss Absatz 3 nicht informiert, so kann der Verpächter dem Pächter nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit einer Frist von sechs Monaten auf einen beliebigen Zeitpunkt kündigen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Detail

Änderung des Obligationenrechts (Mietrecht: Kündigung wegen Eigenbedarfs)

Argumente Referendumskomitee	→	38
Argumente Bundesrat und Parlament	→	40
Abstimmungstext	→	42

Ausgangslage

Die Bundesverfassung schützt das Eigentum. Das wirkt sich auch auf das Mietrecht aus. Eigentümerinnen und Eigentümer sollen vermietete Wohnungen oder Geschäftsräume rasch selbst nutzen können. Sie können dafür einen sogenannten dringenden Eigenbedarf für sich, für nahe Verwandte oder für verschwägte Personen geltend machen. Es ist aber oft schwierig, die Dringlichkeit des Eigenbedarfs nachzuweisen. Dies kann zu langen Rechtsverfahren führen, die die Nutzung der eigenen Räume verzögern. Darum will das Parlament das Gesetz anpassen. Ursprünglich war der Bundesrat der Meinung, dass eine Gesetzesänderung nicht angezeigt ist.

Vereinfachung

Damit Eigentümerinnen und Eigentümer den Eigenbedarf einfacher und schneller geltend machen können, werden mit der Vorlage die Voraussetzungen dafür geändert. Neu genügt es, wenn ein bedeutender und aktueller Eigenbedarf gegeben ist. Das kann die Eigentümerin oder der Eigentümer leichter nachweisen.

Folgen in drei Fällen:

Die vorgeschlagene Vereinfachung beim Eigenbedarf spielt in drei Fällen eine Rolle:

Kündigungsschutz bei Rechtsstreit

Während eines mietrechtlichen Schlichtungs- oder Gerichtsverfahrens darf die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht kündigen. Das Gleiche gilt während drei Jahren nach einem Verfahren, bei dem eine Einigung erzielt wurde oder die Eigentümerin oder der Eigentümer unterlegen ist. Wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer Eigenbedarf geltend machen kann, entfällt dieser Kündigungsschutz jedoch. Das wird mit der vorgeschlagenen Vereinfachung künftig häufiger der Fall sein.

Mieterstreckung

Wenn die Kündigung einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes für die Mieterinnen und Mieter eine Härte bedeutet, können sie bei der Schlichtungsbehörde eine sogenannte Mieterstreckung beantragen. Kommt es dabei zu keiner Einigung, so entscheidet bei einer Klage das zuständige Gericht darüber, ob die Mieterinnen und Mieter über den Kündigungstermin hinaus in den Räumen bleiben dürfen. Es berücksichtigt dabei auf Seiten der Eigentümerin oder des Eigentümers heute unter anderem den Eigenbedarf und dessen Dringlichkeit. Neu muss das Gericht beim Eigenbedarf dessen Bedeutung und Aktualität beurteilen. Das kann dazu führen, dass es künftig häufiger eine kürzere oder gar keine Mieterstreckung gewährt.

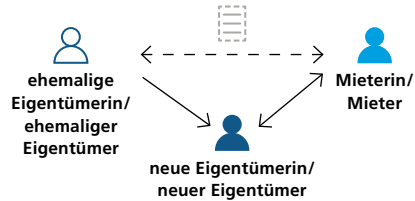
Eigentumswechsel

Wer eine Immobilie kauft, darf bei Eigenbedarf bereits heute auf einen gesetzlichen Termin und mit der gesetzlichen Frist kündigen. Diese Kündigungsfrist beträgt bei Mietwohnungen drei Monate und bei Geschäftsräumen sowie bei Pachtverträgen sechs Monate. Eine solche Kündigung ist auch dann möglich, wenn der bestehende Mietvertrag eine längere Kündigungsfrist oder einen späteren Kündigungstermin vorsieht. Wenn die Regeln für den Eigenbedarf wie vorgeschlagen gelockert werden, können Käuferinnen und Käufer diese Möglichkeit häufiger nutzen.

Mieterschutz gilt weiterhin

Wenn die Käuferin oder der Käufer wegen Eigenbedarfs kündigt, müssen die Mieterinnen und Mieter die Wohnung oder den Geschäftsraum früher verlassen. Entsteht ihnen dadurch ein finanzieller Schaden, so muss die bisherige Vermieterin oder der bisherige Vermieter dafür aufkommen. An diesem Anspruch auf Schadenersatz ändert die Vorlage nichts.

Die drei Fälle, in denen die Anpassung beim Eigenbedarf eine Rolle spielt



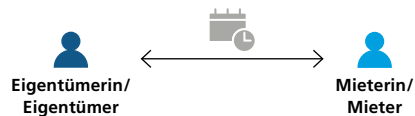
Fall 1: Eigentumswechsel

Die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer kann auch dann innerhalb der gesetzlichen Fristen kündigen, wenn im bisherigen Mietvertrag etwas anderes steht.



Fall 2: Kündigung bei Rechtsstreit

Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann auch dann kündigen, wenn ein Rechtsstreit mit der Mieterin oder dem Mieter noch nicht geklärt ist oder weniger als drei Jahre zurückliegt.



Fall 3: Mieterstreckung

Mieterinnen oder Mieter können in Härtefällen beantragen, dass das Mietverhältnis über den Kündigungstermin hinaus verlängert wird. Bei der Beurteilung eines solchen Mieterstreckungsgesuchs ist der Eigenbedarf zu berücksichtigen.

Argumente

Referendumskomitee

Unter dem Vorwand des Eigenbedarfs wird der Kündigungsschutz geschwächt. Diese Vorlage ist zusammen mit jener zur Untermiete Teil eines grossen Angriffs auf den Mieterschutz. Die mächtige Immobilien-Lobby will Mietenden einfacher kündigen können, um danach die Mieten noch stärker zu erhöhen. Aber die Folgen einer Wohnungskündigung sind schlimm: Ältere Menschen werden aus ihrem Umfeld gerissen, Familien verlieren ihr Zuhause. Deshalb: Nein zu dieser ungerechten Vorlage.

Eigenbedarf schon heute möglich

Die Schwächung des Kündigungsschutzes ist ungerechtfertigt. Eine Kündigung wegen Eigenbedarfs ist schon heute möglich. Wer eine Wohnung vermietet und diese selbst oder für nahe Verwandte nutzen möchte, kann den Mieterinnen und Mietern unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen kündigen. Dazu braucht es kein neues Gesetz.

Abbau des Mieterschutzes

Die Schwächung dieses Kündigungsschutzes ist rücksichtslos. Familien, ältere Menschen oder einkommensschwächere Personen, für die eine Kündigung besonders schlimm ist, sind künftig noch weniger geschützt, auch wenn der Eigenbedarf der Vermieterschaft nicht dringend ist.

Vorwand für Mietzinserhöhung

Die Schwächung des Kündigungsschutzes ist unredlich. Schon heute wird der Eigenbedarf vorgeschoben, um einfacher zu kündigen. Das wahre Motiv: Bisherige Mieterinnen und Mieter loswerden und anschliessend die Wohnung teurer neu vermieten. Solche Missbräuche werden durch diese Vorlage vereinfacht und begünstigt.

Es droht der Verlust der Wohnung

Die Schwächung des Kündigungsschutzes greift tief ins Sicherheitsbedürfnis der Mietenden ein. Der Verlust der eigenen Wohnung ist traumatisch. Nicht nur wird man aus seiner gewohnten Umgebung herausgerissen, auch ist es vielerorts schwierig bis unmöglich, gleichwertigen und bezahlbaren Ersatz zu finden.

Mietrecht bevorzugt Vermieter

Die Schwächung des Kündigungsschutzes ist ungerecht. Die Rechte der Mieterinnen und Mieter werden schon heute zu wenig respektiert. Die Vermietenden sind am längeren Hebel. Die Vorlage verschiebt das Ungleichgewicht noch stärker zu Lasten der Mietenden.

Mietzinse explodieren

Die Schwächung des Kündigungsschutzes kommt im schlimmsten Moment. 2023 sind die Mieten um bis zu 10 Prozent gestiegen. In dieser Lage braucht es nicht noch mehr Macht und Profite für die Immobilien-Lobby.


Salamitaktik der Immobilien-Lobby

Die Schwächung des Kündigungsschutzes ist erst der Anfang. Die Immobilien-Lobby im Parlament hat längst weitere Angriffe auf die Mieterinnen und Mieter aufgelegt. Als nächstes sollen Mieten einfacher erhöht werden können.

Empfehlung des Referendumskomitees

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

 mietrechts-angriff-nein.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Eigentümerinnen und Eigentümer sollen eine vermietete Wohnung rasch selbst bewohnen oder ein vermietetes Geschäftslokal rasch selbst nutzen können. Dies gilt insbesondere nach dem Kauf einer Liegenschaft. Weil aber Mieterinnen und Mieter die Kündigung anfechten und dabei geltend machen können, dass der Eigenbedarf nicht dringend sei, kann es zu langen Rechtsverfahren kommen. Aus diesem Grund soll das Gesetz so angepasst werden, dass ein vermietetes Wohn- oder Geschäftsobjekt schneller selbst genutzt werden kann. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Eigene Räume rasch nutzen

Die Bundesverfassung schützt das Eigentum. Trotzdem können viele Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Räume über Monate oder gar Jahre nicht beziehen, wenn sie Eigenbedarf haben. Dies beispielsweise, wenn Mieterinnen oder Mieter eine Kündigung anfechten, indem sie die Dringlichkeit des Eigenbedarfs bestreiten. Die neue Regelung lockert die Voraussetzung für den Eigenbedarf. Dadurch können Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Räume einfacher und schneller nutzen.

Anspruch auf Schadenersatz

Die Interessen der Mieterinnen und Mieter sind weiterhin geschützt: Wenn die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer früher kündigt, als es der bestehende Vertrag gestattet hätte, so haftet die bisherige Vermieterin oder der bisherige Vermieter. Sie oder er muss der Mieterin oder dem Mieter den Schaden ersetzen, der durch die frühere Kündigung entsteht. Dieser Anspruch bleibt unverändert bestehen. Das relativiert die Auswirkungen der Vorlage auf die Mieterinnen und Mieter.

Mieterstreckung bleibt möglich

In Härtefällen wird beurteilt, ob die Mieterin oder der Mieter über den Kündigungstermin hinaus bleiben darf. Die Schlichtungsbehörde oder das Gericht muss abwägen zwischen der Härte für die Mieterin oder den Mieter und den Interessen der Eigentümerin oder des Eigentümers. Dabei wird der Eigenbedarf künftig stärker berücksichtigt werden. Das Gericht kann das Mietverhältnis aber weiterhin erstrecken, um die negativen Folgen der Kündigung für die Mieterin oder den Mieter zu mildern.


**Verfahrensrechte
bleiben bestehen**

Auch an den Verfahrensrechten von Mieterinnen und Mietern ändert die Vorlage nichts. Die Mieterinnen und Mieter können eine Kündigung wegen Eigenbedarfs weiterhin anfechten und sich gegen einen nachteiligen Entscheid unverändert wehren.

**Empfehlung von
Bundesrat und
Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung des Obligationenrechts (Mietrecht: Kündigung wegen Eigenbedarfs) anzunehmen.

Ja

 [admin.ch/kuendigung-eigenbedarf](https://www.admin.ch/kuendigung-eigenbedarf)

§

Abstimmungstext

Obligationenrecht

(Mietrecht: Kündigung wegen Eigenbedarfs)

Änderung vom 29. September 2023

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 18. August 2022¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Oktober 2022²,
beschliesst:

I

Das Obligationenrecht³ wird wie folgt geändert:

Art. 261 Abs. 2 Bst. a

² Der neue Eigentümer kann jedoch:

- a. bei Wohn- und Geschäftsräumen das Mietverhältnis mit der gesetzlichen Frist auf den nächsten gesetzlichen Termin kündigen, wenn er einen bei objektiver Beurteilung bedeutenden und aktuellen Eigenbedarf für sich, nahe Verwandte oder Verschwägte geltend macht;

Art. 271a Abs. 3 Bst. a

³ Absatz 1 Buchstaben d und e sind nicht anwendbar bei Kündigungen:

- a. wegen bei objektiver Beurteilung bedeutenden und aktuellen Eigenbedarfs des Vermieters für sich, nahe Verwandte oder Verschwägte;

Art. 272 Abs. 2 Bst. d

² Bei der Interessenabwägung berücksichtigt die zuständige Behörde insbesondere:

- d. einen allfälligen Eigenbedarf des Vermieters für sich, nahe Verwandte oder Verschwägte sowie die objektiv zu beurteilende Bedeutung und Aktualität dieses Bedarfs;

¹ BBl 2022 2102

² BBl 2022 2623

³ SR 220

§

II

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Detail

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Einheitliche Finanzierung der Leistungen)

Ausgangslage

Die Menschen in der Schweiz erhalten über die obligatorische Krankenversicherung die notwendigen medizinischen Behandlungen. Finanziert werden die Leistungen über Krankenkassenprämien, über Beiträge der Kantone und über die Kostenbeteiligung der Patientinnen und Patienten. Wegen der wachsenden Gesundheitskosten sind in den letzten Jahren die Krankenkassenprämien stark gestiegen. Ein Grund dafür ist, dass die Gesundheitsleistungen nicht einheitlich finanziert werden. Dadurch entstehen Fehlanreize: Es gibt unnötig viele stationäre Behandlungen, obwohl ambulante Behandlungen oft medizinisch sinnvoller und günstiger wären.

Argumente Referendumskomitee	→	52
Argumente Bundesrat und Parlament	→	54
Abstimmungstext	→	56

Finanzierung der Leistungen der Krankenversicherung

In der Schweiz werden Gesundheitsleistungen heute je nach Behandlungsart unterschiedlich finanziert:¹

1. **Ambulant** (in der Arztpraxis, bei einer Therapeutin oder im Spital ohne Übernachtung): Die Finanzierung läuft vollständig über die Krankenkassen. Der Kanton beteiligt sich nicht. Die Kosten für ambulante Behandlungen beliefen sich 2022 auf rund 23 Milliarden Franken.
2. **Stationär** (im Spital mit Übernachtung): Der Wohnkanton der Patientin oder des Patienten beteiligt sich mit mindestens 55 Prozent an den Kosten. Dies wird aus Steuergeldern finanziert. Den Rest übernimmt die Krankenkasse. Die Kosten für stationäre Behandlungen beliefen sich 2022 auf rund 15 Milliarden Franken.
3. **Pflegeleistungen** (im Pflegeheim und zu Hause): Die Patientinnen und Patienten und die Krankenkassen übernehmen einen festen Beitrag. Den Rest bezahlt der Wohnkanton; heute ist das etwas weniger als die Hälfte der Kosten. Die Kosten für Pflegeleistungen beliefen sich 2022 auf rund 6 Milliarden Franken.

Bei allen Behandlungsarten beteiligen sich die Patientinnen und Patienten über die Franchise und den Selbstbehalt an den Kosten.

1 Alle Beträge im Textkasten «Finanzierung der Leistungen der Krankenversicherung» sind Nettokosten, also Kosten nach Abzug der Kostenbeteiligung der Patientinnen und Patienten (Franchise und Selbstbehalt) und nach Abzug des Beitrags der Patientinnen und Patienten an die Kosten der Pflegeleistungen.
Quelle: Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, Angaben der Kantone zu ihrem Finanzierungsanteil im stationären Bereich sowie Schätzungen des BAG auf der Basis einer Studie zur Restfinanzierung der Kantone im Bereich der Pflegeleistungen ([bag.admin.ch](https://www.bag.admin.ch) > Das BAG > Publikationen > Forschungsberichte > Forschungsberichte Kranken- und Unfallversicherung > Integration der Pflege in eine einheitliche Finanzierung – Grundlagen zur Schätzung der Anteile der Finanzierungsträger der Pflegeleistungen nach KVG [Infras 2021]).

Mehr ambulante
Behandlungen
möglich

Dank des medizinischen Fortschritts können heute immer mehr Behandlungen ambulant erfolgen, also ohne Übernachtung in einem Spital. Das ist wünschenswert, weil ambulante Behandlungen medizinisch häufig sinnvoller und meistens günstiger sind. Für die Patientinnen und Patienten fällt die Übernachtung im Spital weg. Und das Pflegepersonal hat weniger Nachtschichten und regelmässige Arbeitszeiten.

Langsame
Verlagerung in
der Schweiz

In der Schweiz ist die Entwicklung hin zu ambulanten Behandlungen im Gange. Viele Eingriffe werden aber immer noch stationär vorgenommen, auch wenn dies medizinisch nicht notwendig ist. In der Schweiz werden deutlich weniger Eingriffe ambulant durchgeführt als in den Nachbarländern und in fast allen anderen europäischen Staaten.²

Finanzielle Fehl-
anreize bremsen
Verlagerung

Das heutige Finanzierungssystem bremst die Verlagerung vom stationären zum ambulanten Bereich. Für Krankenkassen ist es momentan zu wenig attraktiv, ambulante Behandlungen zu fördern, denn sie müssen diese allein finanzieren. Bei stationären Leistungen hingegen müssen sich die Kantone zu mindestens 55 Prozent an den Kosten beteiligen. Das macht stationäre Behandlungen für die Krankenkassen finanziell oft attraktiver. Auch für die Spitäler sind ambulante Behandlungen nicht so attraktiv, denn für stationäre Behandlungen erhalten sie meist mehr Geld.

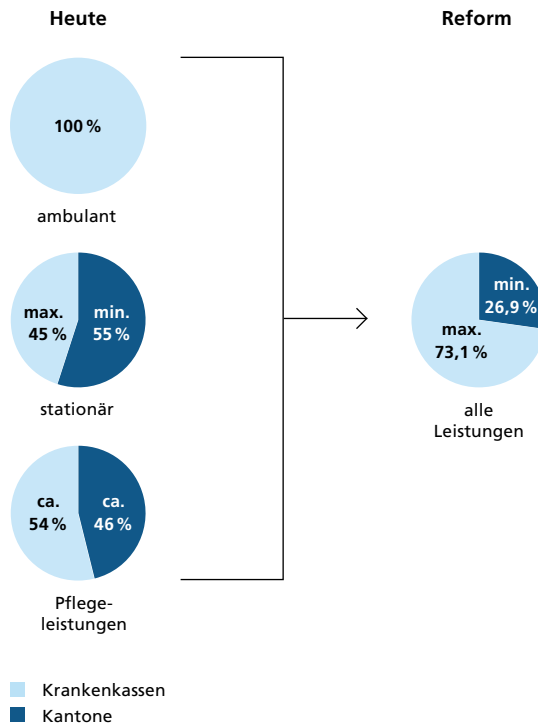
**Reform soll ambu-
lante Behandlungen fördern**

Das Parlament will diese Fehlanreize korrigieren und hat deshalb eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung beschlossen: Mit einer einheitlichen Finanzierung sollen alle Leistungen nach demselben Verteilschlüssel finanziert werden – egal ob sie ambulant, stationär oder im Pflegeheim erbracht werden. Die Kantone übernehmen immer mindestens 26,9 Prozent und die Krankenkassen höchstens

² In der Schweiz wurden 2021 knapp 20 % der Eingriffe ambulant durchgeführt. In Deutschland und Österreich lag dieser Anteil bei rund 30 %, in Italien bei rund 40 %, in Frankreich und weiteren Ländern wie Dänemark oder Schweden bei über 50 % (Berechnungen des BAG auf der Basis von Daten der OECD: data-explorer.oecd.org > Topic > Health > Healthcare Use > Surgical Procedures).

73,1 Prozent der Kosten.³ Da Kantone und Krankenkassen neu alle Leistungen gemeinsam finanzieren, steigt für beide der Anreiz, die jeweils medizinisch sinnvollste und günstigste Behandlung zu fördern. Dies soll die Verlagerung von stationären hin zu ambulanten Leistungen beschleunigen.

Finanzierung der Leistungen heute und bei Annahme der Reform Aufteilung der Nettokosten*



*Nettokosten: Kosten nach Abzug der Kostenbeteiligung der Patientinnen und Patienten (Franchise und Selbstbehalt) und nach Abzug des Beitrags der Patientinnen und Patienten an die Kosten der Pflegeleistungen

Quellen: Krankenversicherungsgesetz und Schätzungen des Bundesamts für Gesundheit (siehe Fussnote S.45); Situation «heute» bezieht sich auf Zahlen von 2022.

- 3 Die Anteile wurden anhand der Daten der Jahre 2016–2019 berechnet. Damit übernehmen Kantone und Krankenkassen in Zukunft dauerhaft denjenigen Anteil an den Kosten, den sie im Durchschnitt der Jahre 2016–2019 getragen haben.

**Koordination
erhöht Qualität
und senkt Kosten**

Die einheitliche Finanzierung soll die koordinierte Versorgung fördern. Eine gute Koordination zwischen Ärztinnen, Pflegenden, Therapeutinnen und Apothekern über die ganze Behandlungskette hinweg erhöht die Versorgungsqualität für die Patientinnen und Patienten. Es können unnötige Spitaleintritte vermieden und Eintritte ins Pflegeheim hinausgezögert werden. Das spart auch Kosten.

**Koordination
soll sich lohnen**

Die Koordinationsarbeit ist teilweise aufwendig. Sie findet vor allem im ambulanten Bereich statt. Der Aufwand dafür geht heute allein zulasten der Krankenkassen. Die Einsparungen hingegen, etwa durch vermiedene Spitaleintritte, fallen oft im stationären Bereich an. Sie gehen also mehrheitlich zugunsten der Kantone. Für die Krankenkassen ist es deshalb heute kaum attraktiv, die Koordination umfassend zu fördern. Mit der einheitlichen Finanzierung soll die koordinierte Versorgung für alle Akteure attraktiver werden: Die Krankenkassen tragen neu einen kleineren Teil der ambulanten Kosten und profitieren vermehrt von den Einsparungen im stationären Bereich. So sollte für sie der Anreiz steigen, Modelle für eine koordinierte Versorgung zu entwickeln und sie für Ärztinnen, Pflegende, Spitäler und andere attraktiv zu machen.

**Reform soll
Prämienzahlende
entlasten**

Werden heute Behandlungen ambulant statt stationär durchgeführt, so geht dies allein zulasten der Krankenkassen und damit der Prämienzahlenden. Deshalb sind in den letzten Jahren die Prämien deutlich stärker gestiegen als die Beiträge der Kantone an die Kosten der Gesundheitsleistungen. Mit der einheitlichen Finanzierung beteiligen sich auch die Kantone an den zunehmenden Kosten der ambulanten Behandlungen. Das soll dazu führen, dass die Prämien weniger stark steigen.

Aufgabenteilung in der Krankenversicherung

Die obligatorische Krankenversicherung bietet allen Versicherten denselben Leistungskatalog. Der Bundesrat legt den Katalog fest. Die Leistungserbringer (Ärztinnen, Spitäler, Therapeuten usw.) und die Krankenkassen vereinbaren die Tarife für die Leistungen. Die Kantone oder der Bundesrat prüfen und genehmigen die Tarife. Die Kantone bestimmen, welche Leistungserbringer zulasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen dürfen. Die Ärztinnen und Therapeuten entscheiden zusammen mit den Patientinnen und Patienten, welche Behandlungen medizinisch sinnvoll und nötig sind. Die Krankenkassen prüfen, ob die Rechnungen korrekt sind und ob die Leistungen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, und übernehmen die Kosten. Diese Aufgabenteilung bleibt mit der einheitlichen Finanzierung unverändert.

Kantone erhalten zusätzliche Steuerungs-möglichkeiten

Mit der Reform erhalten die Kantone neue Möglichkeiten, um das Angebot und damit auch die Kosten im ambulanten Bereich zu steuern. So können sie in Zukunft nicht nur die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten regeln, sondern neu zum Beispiel auch jene von Therapeutinnen und Therapeuten. Und sie erhalten von den Krankenkassen mehr Informationen, damit sie etwa die Spital- und Pflegeheimplanung und die Aufsicht über die Spitäler und Arztpraxen besser wahrnehmen können. Das sorgt für mehr Transparenz bei den Kosten. Die Kompetenzen der Krankenkassen bleiben dagegen unverändert. Sie vereinbaren weiterhin Tarife mit den Spitälern, Ärztinnen und Therapeuten, kontrollieren die Rechnungen und können neue Versicherungsmodelle entwickeln.

Einführung von Tarifen im Pflegebereich

Für die Pflegeleistungen im Pflegeheim und zu Hause bezahlen die Patientinnen und Patienten und die Krankenkassen heute feste Beiträge. Die Kantone sind für die Restfinanzierung zuständig. Diese ist uneinheitlich und bisher teilweise unzureichend. Neu werden für die Vergütung der Pflegeleistungen Tarife eingeführt. Die Leistungserbringer (Pflegeheime,

Organisationen der Krankenpflege zu Hause, selbstständige Pflegefachpersonen) vereinbaren die Tarife mit den Krankenkassen. Die vereinbarten Pflēgetarife müssen die Kosten decken, die eine effiziente Pflege verursacht. Die Krankenkassen übernehmen von diesen Kosten höchstens 73,1 Prozent und die Kantone mindestens 26,9 Prozent. Die Pflegebedürftigen leisten weiterhin einen Beitrag an die Pflegekosten. Dieser Beitrag wird wie heute vom Bundesrat festgelegt.

Mögliches Sparpotenzial

Das Sparpotenzial der Reform kann nur grob geschätzt werden. Eine Studie im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit veranschlagt das mögliche Sparpotenzial auf bis zu 440 Millionen Franken pro Jahr.⁴

4 Sparpotenzial einer einheitlichen Finanzierung [Polynomics 2022]
([🔗 bag.admin.ch](https://www.bag.admin.ch) > Das BAG > Publikationen > Forschungsberichte > Forschungsberichte Kranken- und Unfallversicherung)

Argumente

Referendumskomitee

Die Reform des Krankenversicherungsgesetzes zur Finanzierung der Leistungen (EFAS) ist das Ergebnis einer Lobby-Offensive der Krankenkassen und privater Investorengruppen. Sie muss abgelehnt werden. Die Krankenkassen dürfen nicht die Kontrolle über unser Gesundheitssystem übernehmen. Es darf nicht sein, dass die Kassen statt der Patientinnen und Patienten und ihrer Ärztinnen und Ärzte entscheiden, welche Behandlungen nötig sind. Es braucht ein Nein zur EFAS-Vorlage, denn diese zwingt die Bevölkerung, noch höhere Prämien zu bezahlen, sie fördert eine Zweiklassenmedizin und sie beschleunigt den Leistungsabbau bei der Pflege zu Hause und im Pflegeheim.

Mehr Macht für die Krankenkassen

Heute beteiligen sich die Kantone direkt an der Finanzierung der Spitäler und der Pflegeleistungen zu Hause und im Pflegeheim. Die Kantone können bestimmen, welche Ausgaben getätigt werden müssen, um die Qualität der Versorgung sicherzustellen. Mit EFAS werden sich die Kantone damit begnügen müssen, die von den Krankenkassen erstellten Rechnungen zu bezahlen. Die Krankenkassen hingegen können das System finanziell steuern, und sie können dies zu ihrem eigenen Vorteil nutzen. EFAS muss abgelehnt werden, damit nicht die Krankenkassen statt der Kranken und ihrer Ärztinnen und Ärzte entscheiden, welche Behandlungen nötig sind.

EFAS beschleunigt den Prämienanstieg

EFAS ändert den Schlüssel für die Kostenverteilung zwischen den Krankenkassen und den Kantonen. Die Kantone werden ihren Anteil an der Pflegefinanzierung reduzieren können. Weniger Finanzierung durch die Kantone ist gleichbedeutend mit höheren Prämien. Nach Schätzungen von Santéuisse, einem der Dachverbände der Krankenkassen, werden die Prämien mit EFAS schneller steigen als ohne EFAS.

Gefahr für ältere Menschen

Bei Pflegeleistungen zu Hause oder im Pflegeheim sind die Kantone heute dazu verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen, die nicht von den Krankenkassen übernommen werden. Dadurch müssen die betroffenen Menschen nur relativ wenig selbst bezahlen. Mit EFAS können die Kantone ihre Ausgaben senken. Gleichzeitig erhalten die Versicherten einen grossen Spielraum: Sie können ihre Kosten begrenzen, indem sie zu tiefe Tarife erzwingen. EFAS öffnet also Tür und Tor für eine Rationierung der Gesundheitsversorgung älterer Menschen, die oft sehr abhängig und alleine sind.

EFAS treibt Privatisierungen voran

Der Rückzug der Kantone, den die Befürworter von EFAS wollen, begünstigt gewinnorientierte private Konzerne. EFAS rollt den roten Teppich aus für Investoren, die an den Gewinnen interessiert sind, die sich mit der Pflege älterer Menschen erzielen lassen.


EFAS ignoriert das Gesundheitspersonal

Eine Gesundheitsversorgung von hoher Qualität hängt direkt von den Arbeitsbedingungen des Gesundheitspersonals ab. EFAS geht in keiner Weise auf die Bedürfnisse des Personals ein. Im Gegenteil: Die Reform folgt derselben Logik, die auch dazu führt, dass öffentliche Spitäler Personal entlassen, um Kosten zu sparen.

Empfehlung des Referendumskomitees

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

 stop-efas.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Die Leistungen, die von der obligatorischen Krankenversicherung gedeckt sind, werden heute nicht einheitlich finanziert. Dies führt zu Fehlanreizen und unnötig teuren Behandlungen. Die einheitliche Finanzierung fördert ambulante Behandlungen, die medizinisch häufig sinnvoller und auch günstiger sind als stationäre. Sie begünstigt zudem die Zusammenarbeit zwischen Ärztinnen, Therapeuten, Pflegenden, Spitälern und Pflegeheimen. Das ist zum Wohl der Patientinnen und Patienten und dämpft das Kostenwachstum. Bundesrat und Parlament befürworten die Reform insbesondere aus folgenden Gründen:

Breit abgestützte Reform

Die einheitliche Finanzierung beseitigt offensichtliche Fehlanreize im Gesundheitswesen. Die Reform wird seit vielen Jahren von unterschiedlichster Seite gefordert. Hinter der nun gefundenen Lösung stehen neben Bundesrat und Parlament zahlreiche Gesundheitsorganisationen, darunter Ärzteverbände, Spitäler, Pflegeheime, Spitex-Organisationen und Krankenkassen.

Ambulante Behandlungen fördern

Die einheitliche Finanzierung fördert die Verlagerung vom stationären zum ambulanten Bereich. Davon profitieren die Patientinnen und Patienten, weil unnötige Spitalaufenthalte vermieden werden. Das spart auch Kosten, weil ambulante Behandlungen meist günstiger sind.

Zusammenarbeit verbessern

Die einheitliche Finanzierung fördert die Zusammenarbeit zwischen Ärzten, Therapeutinnen, Pflegenden, Spitälern und Pflegeheimen, weil entsprechende Modelle für die Akteure attraktiver werden. Diese koordinierte Versorgung nützt den Patientinnen und Patienten, indem Gesundheitsprobleme rascher erkannt, unnötige Behandlungen vermieden und die Versorgungsqualität verbessert werden.

Sparpotenzial ausschöpfen

Die Verlagerung hin zu meist günstigeren ambulanten Behandlungen und die bessere Koordination der Behandlungen dämpfen das Kostenwachstum. Das Sparpotenzial der Reform beträgt schätzungsweise bis zu 440 Millionen Franken pro Jahr.

Prämienzahlende entlasten

In den letzten Jahren hat der Anteil der Gesundheitskosten, der mit Prämien finanziert wird, stetig zugenommen. Dies belastet kleine und mittlere Einkommen besonders. Mit der Reform beteiligen sich die Kantone wieder mehr an den Kosten. Damit wird der Prämienanstieg gedämpft.

Pflegeleistungen zuverlässig finanzieren

Die Pflege im Pflegeheim und zu Hause erhält eine stabile und zuverlässige Finanzierung. Pflegeeinrichtungen und Krankenkassen vereinbaren zusammen Tarife. Diese müssen die Kosten decken, die eine effiziente Pflege verursacht, und ersetzen das bisherige Modell mit der teilweise unzureichenden Restfinanzierung durch die Kantone. Damit verbessern sich die Rahmenbedingungen für die Pflegeeinrichtungen und das Personal.

Regelmässige Arbeitszeiten

Fallen unnötige Übernachtungen im Spital weg, so profitiert auch das Pflegepersonal: Es hat weniger Nachtschichten und regelmässige Arbeitszeiten.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Einheitliche Finanzierung der Leistungen) anzunehmen.

Ja

[🔗 admin.ch/finanzierung-gesundheitsleistungen](https://www.admin.ch/finanzierung-gesundheitsleistungen)

§

Abstimmungstext

**Bundesgesetz
über die Krankenversicherung
(KVG)
(Einheitliche Finanzierung der Leistungen)
Änderung vom 22. Dezember 2023**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates vom 5. April 2019¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 14. August 2019²,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994³ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Die Berechnung der Risikoabgaben und der Ausgleichsbeiträge erfolgt nach Abzug des Beitrags des Kantons an die Finanzierung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Artikel 60.

Art. 18 Abs. 2^{sexies}, 2^{octies} und 5 erster Satz

^{2sexies} Sie berechnet und erhebt den Kantonsbeitrag und den Bundesbeitrag nach Artikel 60 und teilt ihn nach Artikel 60a auf die Versicherer auf. Sie bildet zu diesem Zweck einen spezialisierten, autonomen Ausschuss, an dem die Kantone angemessen zu beteiligen sind.

^{2octies} Sie kann von den Kantonen gegen Entschädigung weitere Vollzugsaufgaben übernehmen.

⁵ Zur Finanzierung der Aufgaben nach den Absätzen 2, ^{2sexies} und 4 müssen die Versicherer zulasten der sozialen Krankenversicherung Beiträge an die gemeinsame Einrichtung entrichten. ...

Art. 21 Daten der Versicherer

¹ Die Versicherer sind verpflichtet, dem BAG und den Kantonen regelmässig die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten weiterzugeben.

¹ BBl 2019 3499

² BBl 2019 5725

³ SR 832.10

§

² Die Daten sind aggregiert weiterzugeben. Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Daten zudem pro versicherte Person weiterzugeben sind, sofern aggregierte Daten nicht zur Erfüllung der folgenden Aufgaben genügen und die Daten pro versicherte Person anderweitig nicht zu beschaffen sind:

- a. dem BAG zur Überwachung der Kostenentwicklung nach Leistungsart und nach Leistungserbringer sowie zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung;
- b. dem BAG zur Analyse der Wirkung des Gesetzes und des Gesetzesvollzugs und zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen im Hinblick auf Gesetzes- und Gesetzesvollzugsänderungen;
- c. dem BAG zur Evaluation des Risikoausgleichs;
- d. den Kantonen zur Aufsicht über die Leistungserbringer, zur Planung einer bedarfsgerechten Versorgung durch Spitäler, Pflegeheime und Geburtshäuser sowie zur Festlegung von Höchstzahlen für Ärzte und Ärztinnen.

³ Das BAG und die Kantone sind dafür verantwortlich, dass im Rahmen der Datenverwendung die Anonymität der Versicherten gewahrt ist.

⁴ Das BAG stellt die von ihm erhobenen Daten den Datenlieferanten, den Kantonen, der Forschung und Wissenschaft sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung.

⁵ Der Bundesrat erlässt unter Einbezug der Kantone und der Versicherer nähere Vorschriften zur Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe der Daten nach Absatz 1 unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.

Art. 25 Abs. 2 Bst. a Einleitungssatz

² Diese Leistungen umfassen:

- a. die Untersuchungen, Behandlungen und Pflegeleistungen, die ambulant, stationär oder in einem Pflegeheim durchgeführt werden von:

Art. 25a

Aufgehoben

Art. 33 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}

^{2^{bis}} Bei der Bezeichnung der Pflegeleistungen berücksichtigt er den Pflegebedarf von Personen mit komplexen Erkrankungen und von Personen, die palliative Pflege benötigen. Er bestimmt, welche Pflegeleistungen ohne Anordnung oder Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin erbracht werden können.

^{2^{ter}} Er regelt das Verfahren der Ermittlung des Pflegebedarfs und die Koordination zwischen den behandelnden Ärzten und Ärztinnen und den Pflegefachpersonen.

Art. 41 Abs. 1 erster Satz, 1^{bis}, 1^{ter}, 2^{bis}–2^{quater}, 3, 3^{bis} und 4 zweiter–vierter Satz

¹ Die Versicherten können für Untersuchungen, Behandlungen und Pflegeleistungen, die ambulant oder in einem Pflegeheim durchgeführt werden, unter den zugelassenen

§

Leistungserbringern, die für die Behandlung ihrer Krankheit geeignet sind, frei wählen. ...

^{1bis} Die versicherte Person kann für die stationäre Behandlung unter den Spitälern frei wählen, die auf der Spitalliste ihres Wohnkantons oder jener des Standortkantons aufgeführt sind (Listenspital). Bei stationärer Behandlung in einem Listenspital, das auf der Spitalliste des Wohnkantons nicht aufgeführt ist, übernimmt der Versicherer die Vergütung wie folgt:

- a. höchstens nach dem Tarif, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt;
- b. höchstens nach dem Tarif des gewählten Leistungserbringers, sofern:
 1. ein Notfall vorliegt, oder
 2. der Wohnkanton die Behandlung beim gewählten Leistungserbringer vorgängig bewilligt hat; er erteilt die Bewilligung, wenn kein Spital auf seiner Spitalliste die erforderlichen Leistungen anbietet.

^{1ter} Absatz ^{1bis} mit Ausnahme von Buchstabe b gilt sinngemäss für Geburtshäuser.

^{2bis} Absatz ^{1bis} gilt sinngemäss für die Übernahme der Vergütung bei stationärer Behandlung in einem Listenspital bei folgenden Versicherten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, in Norwegen oder im Vereinigten Königreich wohnen:

- a. Grenzgänger und Grenzgängerinnen sowie deren Familienangehörige;
- b. Familienangehörige von Niedergelassenen, von Aufenthaltern und Aufenthaltserinnen und von Kurzaufhaltern und Kurzaufhalterinnen;
- c. Bezüger und Bezügerinnen einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung sowie deren Familienangehörige.

^{2ter} Bei Versicherten nach Absatz ^{2bis} gilt der Kanton, an den sie einen Anknüpfungspunkt haben, als Wohnkanton im Sinne dieses Gesetzes.

^{2quater} Bei Versicherten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, in Norwegen oder im Vereinigten Königreich wohnen und eine schweizerische Rente beziehen, sowie bei deren Familienangehörigen übernimmt der Versicherer bei stationärer Behandlung in einem Listenspital die Vergütung höchstens nach dem Tarif, der für die betreffende Behandlung in einem Listenspital des Referenzkantons gilt. Der Bundesrat legt den Referenzkanton fest. Liegt ein Notfall vor, so übernimmt der Versicherer die Vergütung nach dem Tarif, der im Standortkanton des Leistungserbringers gilt.

³ und ^{3bis} *Aufgehoben*

⁴ ... Die gesetzlichen Pflichtleistungen sind in jedem Fall versichert. Der Versicherer muss nur die Kosten der Leistungen übernehmen, die von Leistungserbringern ausgeführt oder veranlasst werden, auf welche die versicherte Person ihr Wahlrecht beschränkt hat; er muss die Kosten der Leistungen nicht übernehmen, die von anderen Leistungserbringern ausgeführt oder veranlasst werden, es sei denn, er hat vorgängig die besondere Gutsprache erteilt oder es liegt ein Notfall vor. Der Versicherer erteilt die besondere Gutsprache, sofern die Behandlung von den von ihm ausgewählten Leistungserbringern nicht angeboten wird.

§

Art. 42 Abs. 2 zweiter Satz und 3

² ... Bei stationärer Behandlung schuldet der Versicherer, in Abweichung von Absatz 1, die Vergütung.

³ Der Leistungserbringer muss dem Schuldner eine detaillierte und verständliche Rechnung zustellen. Er muss ihm auch alle Angaben machen, die er benötigt, um die Berechnung der Vergütung und die Wirtschaftlichkeit der Leistung überprüfen zu können. Im System des *Tiers payant* muss der Leistungserbringer der versicherten Person unaufgefordert eine Kopie der Rechnung übermitteln, die an den Versicherer geht. Versicherer und Leistungserbringer können vereinbaren, dass der Versicherer die Rechnungskopie zustellt. Die Übermittlung der Rechnung an den Versicherten kann auch elektronisch erfolgen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 47a Sachüberschrift, Abs. 1, 3–5 und 7

Organisationen für Tarifstrukturen für ambulante Behandlungen
und für Pflegeleistungen

¹ Die Verbände der Leistungserbringer und diejenigen der Versicherer setzen gemeinsam mit den Kantonen je eine Organisation ein, die für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege der Tarifstrukturen einerseits für ambulante ärztliche Behandlungen sowie andererseits für Pflegeleistungen, die ambulant oder in einem Pflegeheim durchgeführt werden, zuständig ist. Die Verbände der Leistungserbringer, der Versicherer sowie die Kantone müssen ausgewogen in den Organen der Organisation, die für die sie betreffende Tarifstruktur verantwortlich ist, vertreten sein.

³ Fehlt eine solche Organisation oder entspricht sie nicht den gesetzlichen Anforderungen, so setzt der Bundesrat sie für die Verbände der Leistungserbringer und diejenigen der Versicherer sowie für die Kantone ein.

⁴ Können sich die Verbände der Leistungserbringer und diejenigen der Versicherer sowie die Kantone nicht auf Grundsätze betreffend Form, Betrieb und Finanzierung einer Organisation einigen, so legt der Bundesrat diese nach Anhörung der interessierten Organisationen fest.

⁵ Die Leistungserbringer und die Versicherer sind verpflichtet, den Organisationen kostenlos die Daten bekannt zu geben, die für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege der Tarifstrukturen notwendig sind.

⁷ Die von den Organisationen erarbeiteten Tarifstrukturen und deren Anpassungen werden dem Bundesrat von den Tarifpartnern zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 47b Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen
 und für Pflegeleistungen

¹ Die Leistungserbringer und deren Verbände, die Versicherer und deren Verbände sowie die Organisationen nach Artikel 47a sind verpflichtet, dem Bundesrat oder der zuständigen Kantonsregierung auf Verlangen kostenlos die Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 43 Absätze 5 und 5^{bis}, 46 Absatz 4 und 47 notwendig sind. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.

§

² Bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Datenbekanntgabe nach Absatz 1 kann das EDI oder die zuständige Kantonsregierung gegen die betroffenen Leistungserbringer und deren Verbände, gegen die Versicherer und deren Verbände sowie gegen die Organisationen nach Artikel 47a Sanktionen ergreifen. Diese umfassen:

- a. die Verwarnung;
- b. eine Busse bis zu 20 000 Franken.

Art. 47c Abs. 2^{bis}, 3 erster Satz, 5 erster Satz und 7

^{2^{bis}} Massnahmen nach Absatz 1, die Pflegeleistungen betreffen, die ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag erbracht werden, sind in gesamtschweizerisch geltende Verträge zu integrieren.

³ Die Verträge nach den Absätzen 2 und 2^{bis} sind der nach ihrem Geltungsbereich zuständigen Behörde zur Genehmigung zu unterbreiten. ...

⁵ Die Verträge nach den Absätzen 2 und 2^{bis} legen die von den Leistungserbringern und den Versicherern nicht beeinflussbaren Faktoren fest, die eine Erhöhung der Mengen und der Kosten erklären können, insbesondere medizin-technischer Fortschritt und soziodemografische oder politische Entwicklungen. ...

⁷ Können sich die Leistungserbringer oder deren Verbände und die Versicherer oder deren Verbände nicht auf die Integration der Massnahmen in Verträgen nach Absatz 2^{bis} einigen, so regelt der Bundesrat die Einzelheiten.

Art. 49a Vertragsspitäler und -geburtshäuser

¹ Mit Spitälern oder Geburtshäusern, welche kein Listenspital im Sinne von Artikel 41 Absatz 1^{bis} sind, aber die Voraussetzungen nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a–c und f erfüllen, können die Versicherer Verträge über die Vergütung von Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abschliessen.

² Die in den Verträgen vorgesehene Vergütung darf nicht höher sein als 45 Prozent der Vergütung nach Artikel 49 Absatz 1.

Art. 50 Kostenübernahme für Pflegeleistungen, die ambulant oder von einem Pflegeheim erbracht werden

¹ Der Versicherer übernimmt die Kosten der Pflegeleistungen, die nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a erbracht werden:

- a. von einem Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe d^{bis} 4 oder e;
- b. von einem Pflegeheim.

² Die Leistungserbringer nach Absatz 1 verfügen über geeignete Führungsinstrumente; insbesondere führen sie nach einheitlicher Methode zur Ermittlung ihrer Betriebs- und Investitionskosten und zur Erfassung ihrer Leistungen eine Kostenrechnung und eine Leistungsstatistik. Diese Instrumente beinhalten alle für die

§

Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und für die Tarifierung sowie im Fall der Pflegeheime auch die für Betriebsvergleiche und die Planung notwendigen Daten.

³ Der Bundesrat legt für die Leistungserbringer nach Absatz 1 jeweils eine einheitliche Struktur für die Kostenrechnung und die Leistungsstatistik fest.

⁴ Es sind schweizweite Betriebsvergleiche zwischen Pflegeheimen, insbesondere zu Kosten und Ergebnisqualität, durchzuführen. Die Pflegeheime und die Kantone müssen dafür die nötigen Unterlagen liefern. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Kantone die Einzelheiten der Durchführung der Betriebsvergleiche regeln. Er veröffentlicht die Betriebsvergleiche.

⁵ Die Leistungserbringer nach Absatz 1 sind verpflichtet, ihre Kostenrechnung und Leistungsstatistik sowie die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die Tarifvertragsparteien und die für die Tarifvertragsgenehmigung und die Tariffestsetzung zuständigen Behörden.

Art. 51 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Der Kantonsbeitrag nach Artikel 60 bleibt vorbehalten.

Art. 52 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3

¹ Nach Anhören der zuständigen Kommissionen und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach den Artikeln 32 Absatz 1 und 43 Absatz 6:

a. erlässt das EDI:

3. Bestimmungen über die Leistungspflicht und den Umfang der Vergütung von der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mitteln und Gegenständen, die nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b oder für Pflegeleistungen nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a, die nicht im Rahmen einer stationären Behandlung im Sinne von Artikel 49 Absatz 1 erbracht werden, verwendet werden;

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Abschnitts

Art. 55b **Kostenentwicklung bei Leistungserbringern nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben b–g und m**

¹ Steigen die jährlichen Kosten je versicherte Person der Leistungen, die in einer Kategorie der Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben b–g und m erbracht werden, in einem Kanton mehr als die jährlichen Kosten des gesamtschweizerischen Durchschnitts in der betroffenen Kategorie an oder liegen die Kosten je versicherte Person in dieser Kategorie oberhalb des gesamtschweizerischen Durchschnitts dieser Kategorie, so kann der Kanton vorsehen, dass kein Leistungserbringer dieser Kategorie eine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung neu aufnehmen kann.

² Die Kantone bezeichnen die betroffenen Kategorien von Leistungserbringern nach Absatz 1.

§

Gliederungstitel vor Art. 60

5. Kapitel: Finanzierung

1. Abschnitt: Kantonsbeitrag

Art. 60 Berechnung

¹ Die Kantone beteiligen sich an der Finanzierung der Kosten der Leistungen nach diesem Gesetz. Jeder Kanton entrichtet dazu einen Kantonsbeitrag.

² Massgebend für die Berechnung des Kantonsbeitrags sind die Kosten der Leistungen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Es handelt sich um Leistungen nach den Artikeln 25–31; ausgenommen sind Leistungen, die gestützt auf einen Vertrag nach Artikel 49a vergütet werden.
- b. Es handelt sich um Leistungen, die in der Schweiz für folgende Personen erbracht werden:
 1. Versicherte, die im betroffenen Kanton wohnen; bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz ist der Kanton massgebend, in dem die versicherte Person zu Beginn eines Monats ihren Wohnsitz hat;
 2. Versicherte nach Artikel 41 Absatz 2^{bis}, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, in Norwegen oder im Vereinigten Königreich wohnen und bei denen der betroffene Kanton nach Artikel 41 Absatz 2^{ter} am Stichtag nach Ziffer 1 als Wohnkanton gilt.

³ Die Kostenbeteiligung der Versicherten nach Artikel 64 und die mittels Rückgriff nach Artikel 72 Absatz 1 ATSG⁵ von den Versicherern durchgesetzten Ansprüche werden für die Berechnung des Kantonsbeitrags von den Kosten nach Absatz 2 abgezogen.

⁴ Jeder Kanton legt jeweils für das Kalenderjahr spätestens neun Monate vor dessen Beginn den Prozentsatz für den Kantonsbeitrag fest. Der Prozentsatz liegt bei mindestens 26,9 Prozent.

⁵ Der Bundesrat überprüft periodisch den Mindestprozentsatz des Kantonsbeitrags nach Absatz 4 und erstattet der Bundesversammlung Bericht.

⁶ Bei Versicherten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, in Norwegen oder im Vereinigten Königreich wohnen und die eine schweizerische Rente beziehen, sowie bei deren Familienangehörigen übernimmt der Bund bei Behandlung in der Schweiz den Anteil an den Kosten, der dem vom Standortkanton des Leistungserbringers nach Absatz 4 festgelegten Prozentsatz für den Kantonsbeitrag entspricht. Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss.

⁷ Die Versicherer übermitteln der gemeinsamen Einrichtung (Art. 18) die Daten, die für die Berechnung des Kantonsbeitrags und des Bundesbeitrags nötig sind.

⁸ Sie teilen den Kantonen mit, für welche versicherten Personen sie einen Kantonsbeitrag einfordern. Bestreitet ein Kanton, dass er der Wohnkanton einer versicherten Person ist oder als solcher nach Artikel 41 Absatz 2^{ter} gilt und er somit für die

§

Leistungen, die für diese versicherte Person erbracht wurden, einen Kantonsbeitrag entrichten soll, erlässt er eine Verfügung.

⁹ Der Versicherer ermöglicht dem Kanton unverzüglich den kostenlosen Zugang zu Daten von Rechnungen, die eine stationäre Behandlung im Sinne von Artikel 49 Absatz 1 betreffen. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung und Weitergabe der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.

¹⁰ Erachtet der Kanton die Voraussetzungen zur Kostenübernahme als nicht erfüllt, so informiert er innert einer vom Bundesrat festzulegenden Frist nach Erhalt der Rechnung den Versicherer. Übernimmt der Versicherer die Kosten für die in den beanstandeten Rechnungen abgerechneten Leistungen, so teilt er dies auch dem Kanton mit. Wird die Versicherungsleistung im formlosen Verfahren gewährt, so kann der Kanton den Erlass einer Verfügung verlangen.

¹¹ Der Kanton ist zur Beschwerde vor dem Versicherungsgericht nach Artikel 58 ATSG gegen den Entscheid des Versicherers nach Absatz 10 berechtigt. Er kann nur rügen, dass:

- a. der Leistungserbringer die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt;
- b. ein nicht zulässiger Tarif angewendet wird;
- c. die Anwendungsmodalitäten eines Tarifs nicht eingehalten werden.

¹² Die Kantone und der Bund entrichten ihren Beitrag der gemeinsamen Einrichtung.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 60a Aufteilung auf die Versicherer

Der Kantonsbeitrag und der Bundesbeitrag werden auf die einzelnen Versicherer entsprechend deren für die Berechnung des Kantons- und des Bundesbeitrags massgebenden Kosten aufgeteilt.

Art. 64 Abs. 5^{bis}, 5^{ter}, 7 Bst. b und 8 erster Satz

^{5^{bis}} Die Versicherten leisten zudem für Pflegeleistungen, die ambulant oder von einem Pflegeheim erbracht werden, einen Beitrag an die Kosten für die Pflegeleistungen. Der Bundesrat legt die maximale Höhe des Beitrags in Franken fest. Die Kantone können den Beitrag ganz oder teilweise übernehmen.

^{5^{ter}} Bei Pflegeleistungen, die sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital ärztlich angeordnet wurden (Akut- und Übergangspflege), schuldet die versicherte Person während längstens zwei Wochen keinen Beitrag nach Absatz 5^{bis}.

⁷ Für folgende Leistungen darf der Versicherer keine Kostenbeteiligung erheben:

- b. Leistungen nach Artikel 25, die ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft erbracht werden.

⁸ Kostenbeteiligungen nach den Absätzen 2 und 5 dürfen weder bei einer Krankenkasse noch bei einer privaten Versicherungseinrichtung versichert werden. ...

§

Art. 79a

Aufgehoben

Art. 82 Besondere Amts- und Verwaltungshilfe

In Abweichung von Artikel 33 ATSG⁶ geben die Versicherer den zuständigen Behörden auf Anfrage kostenlos die notwendigen Auskünfte und Unterlagen für die Festsetzung der Prämienverbilligung.

II

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. Dezember 2023

¹ Der Prozentsatz für den Kantonsbeitrag muss innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 22. Dezember 2023 mindestens dem in Artikel 60 Absatz 4 vorgesehenen Wert entsprechen. Der Mindestprozentsatz der einzelnen Kantone für den Kantonsbeitrag in den ersten vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Änderung richtet sich nach folgender Tabelle:

Kanton	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4
ZH	24,5 %	24,5 %	24,5 %	24,5 %
BE	25,0 %	24,5 %	24,5 %	24,5 %
LU	24,5 %	24,5 %	24,5 %	24,5 %
UR	27,2 %	26,2 %	25,2 %	24,5 %
SZ	24,5 %	24,5 %	24,5 %	24,5 %
OW	24,5 %	24,5 %	24,5 %	24,5 %
NW	24,5 %	24,5 %	24,5 %	24,5 %
GL	26,0 %	25,0 %	24,5 %	24,5 %
ZG	24,5 %	24,5 %	24,5 %	24,5 %
FR	24,1 %	24,5 %	24,5 %	24,5 %
SO	24,5 %	24,5 %	24,5 %	24,5 %
BS	26,3 %	25,3 %	24,5 %	24,5 %
BL	25,3 %	24,5 %	24,5 %	24,5 %
SH	25,1 %	24,5 %	24,5 %	24,5 %
AR	27,8 %	26,8 %	25,8 %	24,8 %
AI	28,5 %	27,5 %	26,5 %	25,5 %
SG	26,1 %	25,1 %	24,5 %	24,5 %
GR	24,8 %	24,5 %	24,5 %	24,5 %

§

Kanton	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4
AG	24,5 %	24,5 %	24,5 %	24,5 %
TG	26,3 %	25,3 %	24,5 %	24,5 %
TI	24,2 %	24,5 %	24,5 %	24,5 %
VD	22,6 %	23,6 %	24,5 %	24,5 %
VS	24,5 %	24,5 %	24,5 %	24,5 %
NE	23,0 %	24,0 %	24,5 %	24,5 %
GE	21,3 %	22,3 %	23,3 %	24,3 %
JU	26,4 %	25,4 %	24,5 %	24,5 %

² Bis zum Inkrafttreten der Aufhebung von Artikel 25a gilt:

- a. Leistungen nach Artikel 25a Absatz 1 sind für die Berechnung des Kantonsbeitrags nach Artikel 60 ausgenommen.
- b. Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege nach Artikel 25a Absatz 2 werden alleine von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet.
- c. Der Prozentsatz nach Artikel 60 Absatz 4 liegt bei 24,5 Prozent.
- d. Das Rückgriffsrecht nach Artikel 72 ATSG⁷ gilt sinngemäss für den Wohnkanton für die Beiträge, die er nach Artikel 25a geleistet hat.
- e. Pflegeleistungen, die ambulant oder von einem Pflegeheim erbracht werden, werden in Abweichung von Artikel 50 Absatz 1 nach Artikel 25a vergütet.

³ Der Bundesrat legt für die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten von Artikel 64 Absatz 5^{bis} die jeweiligen maximalen Beiträge der Versicherten pro Tag für Pflegeleistungen, die ambulant oder von einem Pflegeheim erbracht werden, so fest, dass sie jeweils nicht höher sind als vor dem Inkrafttreten von Artikel 64 Absatz 5^{bis}.

III

Die Koordination wird im Anhang geregelt.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es wie folgt in Kraft:

- a. die Artikel 16 Absatz 3^{bis}, 18 Absätze 2^{sexies}, 2^{octies} und 5, 21, 41 Absätze 1^{bis}, 1^{ter}, 2^{bis}, 2^{ter}, 2^{quater}, 3, 3^{bis} und 4, 42 Absätze 2 und 3, 47a Absätze 1, 3, 4, 5 und 7, 47b Absätze 1 und 2, 49a, 50, 51 Absatz 1, 55b, 60, 60a, 79a sowie 82:

§

am 1. Januar, der auf den Ablauf von drei Jahren nach dem Ablauf der Referendumsfrist folgt;

- b. die Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a, 25a, 33 Absätze 2^{bis} und 2^{ter}, 41 Absatz 1, 47c Absätze 2^{bis}, 3, 5 und 7, 52 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 sowie 64 Absätze 5^{bis}, 5^{ter}, 7 Buchstabe b und 8: am 1. Januar, der auf den Ablauf von sieben Jahren nach dem Ablauf der Referendumsfrist folgt; die Vertragspartner stellen sicher, dass bis zu diesem Zeitpunkt Tarife für die Pflegeleistungen vorliegen, die auf einer einheitlichen und transparenten Kosten- und Datenbasis basieren und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, also namentlich kostendeckende Tarife, bezogen auf die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten.
- ³ Wird das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen, so tritt es wie folgt in Kraft:
- a. die Artikel 16 Absatz 3^{bis}, 18 Absätze 2^{sexies}, 2^{octies} und 5, 21, 41 Absätze 1^{bis}, 1^{ter}, 2^{bis}, 2^{ter}, 2^{quater}, 3, 3^{bis} und 4, 42 Absätze 2 und 3, 47a Absätze 1, 3, 4, 5 und 7, 47b Absätze 1 und 2, 49a, 50, 51 Absatz 1, 55b, 60, 60a, 79a sowie 82: am 1. Januar, der auf den Ablauf von drei Jahren nach der Abstimmung folgt;
 - b. die Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a, 25a, 33 Absätze 2^{bis} und 2^{ter}, 41 Absatz 1, 47c Absätze 2^{bis}, 3, 5 und 7, 52 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 sowie 64 Absätze 5^{bis}, 5^{ter}, 7 Buchstabe b und 8: am 1. Januar, der auf den Ablauf von sieben Jahren nach der Abstimmung folgt; die Vertragspartner stellen sicher, dass bis zu diesem Zeitpunkt Tarife für die Pflegeleistungen vorliegen, die auf einer einheitlichen und transparenten Kosten- und Datenbasis basieren und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, also namentlich kostendeckende Tarife, bezogen auf die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten.

Koordination

1. Änderung vom 16. Dezember 2022 des KVG (Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege)

Unabhängig davon, ob zuerst die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994⁸ über die Krankenversicherung (KVG, Ziff. I) oder die Änderung vom 16. Dezember 2022⁹ des KVG im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Anhang Ziff. 4) in Kraft tritt, lauten die nachstehenden Bestimmungen mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten wie folgt:

Art. 25 Abs. 2 Bst. a Einleitungssatz

² Diese Leistungen umfassen:

- a. die Untersuchungen, Behandlungen und Pflegeleistungen, die ambulant, stationär oder in einem Pflegeheim durchgeführt werden von:

Art. 25a

Aufgehoben

Art. 52 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3

¹ Nach Anhören der zuständigen Kommissionen und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach den Artikeln 32 Absatz 1 und 43 Absatz 6:

- a. erlässt das EDI:
 3. Bestimmungen über die Leistungspflicht und den Umfang der Vergütung von der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mitteln und Gegenständen, die nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b oder für Pflegeleistungen nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a, die nicht im Rahmen einer stationären Behandlung im Sinne von Artikel 49 Absatz 1 erbracht werden, verwendet werden;

Art. 55b *Kostenentwicklung bei Leistungserbringern nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben b–g und m*

¹ Steigen die jährlichen Kosten je versicherte Person der Leistungen, die in einer Kategorie der Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben b–g und m erbracht werden, in einem Kanton mehr als die jährlichen Kosten des gesamtschweizerischen Durchschnitts in der betroffenen Kategorie an oder liegen die Kosten je versicherte Person in dieser Kategorie oberhalb des gesamtschweizerischen

⁸ SR 832.10

⁹ BBl 2022 3205

§

Durchschnitts dieser Kategorie, so kann der Kanton vorsehen, dass kein Leistungserbringer dieser Kategorie eine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung neu aufnehmen kann.

² Die Kantone bezeichnen die betroffenen Kategorien von Leistungserbringern nach Absatz 1.

2. Änderung vom 29. September 2023 des KVG (Massnahmen zur Kostendämpfung – Vorgabe von Kostenzielen)

Unabhängig davon, ob zuerst die vorliegende Änderung des KVG¹⁰ (Ziff. I) oder die Änderung vom 29. September 2023¹¹ des KVG (Ziff. I) in Kraft tritt, lautet die nachstehende Bestimmung mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten wie folgt:

Art. 21 Abs. 2 und 4

² Die Daten sind aggregiert weiterzugeben. Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Daten zudem pro versicherte Person weitergegeben sind, sofern aggregierte Daten nicht zur Erfüllung der folgenden Aufgaben genügen und die Daten pro versicherte Person anderweitig nicht zu beschaffen sind:

- a. dem BAG zur Überwachung der Kostenentwicklung nach Leistungsart und nach Leistungserbringer sowie zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung;
- b. dem BAG zur Analyse der Wirkung des Gesetzes und des Gesetzesvollzugs und zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen im Hinblick auf Gesetzes- und Gesetzesvollzugsänderungen;
- c. dem BAG zur Evaluation des Risikoausgleichs;
- d. dem BAG zur Festlegung von Kostenzielen nach Artikel 54;
- e. dem BAG zur Messung von Qualitätszielen und der Kosteneffizienz;
- f. den Kantonen zur Aufsicht über die Leistungserbringer, zur Planung einer bedarfsgerechten Versorgung durch Spitäler, Pflegeheime und Geburtshäuser sowie zur Festlegung von Höchstzahlen für Ärzte und Ärztinnen.

⁴ Das BAG stellt die von ihm erhobenen Daten den Datenlieferanten, den Kantonen, der Forschung und Wissenschaft sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung.

¹⁰ SR 832.10

¹¹ BBl 2023 2303

**Bundesrat und Parlament empfehlen,
am 24. November 2024 wie folgt zu stimmen:**

Ja

**Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2023
für die Nationalstrassen**

Ja

**Änderung des Obligationenrechts
(Mietrecht: Untermiete)**

Ja

**Änderung des Obligationenrechts
(Mietrecht: Kündigung wegen Eigenbedarfs)**

Ja

**Änderung des Bundesgesetzes über
die Krankenversicherung (KVG)
(Einheitliche Finanzierung der Leistungen)**



Votelfo

Die App zu den Abstimmungen
Mit Erklärvideos und Resultaten

